

HZE-Bericht 2017

Amt für Jugend, Familie und Bildung
Abteilung Sozialer Dienst

	Seite
1. Vorwort.....	3
2. Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen.....	4
3. Hilfen zur Erziehung in Lohmar.....	6
4. Heimerziehung – stationäre Leistung.....	7
5. Vollzeitpflege – stationäre Leistung.....	10
6. Ambulante Hilfen.....	14
6.1 Soziale Gruppenarbeit.....	15
6.2 Erziehungsbeistandschaft.....	18
6.3 Sozialpädagogische Familienhilfe.....	20
7. Erziehung in einer Tagesgruppe – teilstationäre Leistung.....	22
8. Eingliederungshilfen.....	24
9. Interkommunale Vergleichsdaten	31
9.1 Hilfen zur Erziehung.....	33
9.2 Eingliederungshilfen.....	34
10. Fazit/Ausblick.....	35

1. Vorwort

Der Bedarf an Unterstützungsleistungen in den Familien nimmt weiterhin zu. Kinder leben in vielfältigen und sich immer wieder verändernden Lebenslagen. Unterschiedliche Familien- und Lebensformen, schulische Werdegänge, ethnische und religiöse Zugehörigkeiten, berufliche Laufbahnen, Gleichaltrigengruppen (Peergroup) zur sozialen Orientierung, neue Kommunikationsmedien, soziale Infrastruktur, sozioökonomische Faktoren und regionale Gegebenheiten stellen an Kinder und Jugendliche besondere Anforderungen, um ihren Lebensraum und ihre sozialen Beziehungen zu gestalten.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu beraten und zu unterstützen. Außerdem ist es ihre Aufgabe, Benachteiligungen zu vermeiden und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Hierzu steht der Kinder- und Jugendhilfe mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) eine breite Palette an familienunterstützenden, familienergänzenden und familienersetzenden Hilfeangeboten zur Verfügung.

Kinderarmut in Form von emotionaler Vernachlässigung, Gewalt, fehlenden Bildungschancen, sozialer Ausgrenzung, ungesunder Ernährung, mangelnder Gesundheitsvorsorge hat auch für die Jugendhilfe nach wie vor eine zentrale Bedeutung. Die o.a. benannten Aspekte werden bei der bedarfsorientierten Auswahl geeigneter Hilfemaßnahmen im Zusammenwirken mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt.

Internet, Smartphones und die sozialen Netzwerke haben eine zentrale Bedeutung im Alltag von vielen Familien eingenommen. Die Technik steht allen Kindern und Jugendlichen offen, aber die Nutzung hängt auch hier vielfach von kulturellen, sozialen und ökonomischen Grundvoraussetzungen der jungen Nutzer ab. Medienkonsum und die damit teilweise verbundene öffentliche Darstellung des eigenen Lebensraumes, führen zu Diskussionen im elterlichen Haushalt, sind aber auch in den institutionellen Betreuungsräumen, wie z.B. Schulen präsent. Neben Mobbing (Cybermobbing) von Kindern und Jugendlichen über die sozialen Medien, zeigen sich auch Unsicherheiten in der Bewältigung der Informationsflut und dem Umgang mit den Medien. Immer mehr Beratungsstellen werden mit der Mediensucht konfrontiert und nach therapeutischen Angeboten angefragt.

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst heute ein breites Spektrum von Regelangeboten, von den Frühen Hilfen über Kindertagesbetreuung zu Beratungsdiensten und Familienbildungsangeboten bis hin zur Jugend- und Schulsozialarbeit. Darauf aufbauend stellt sie spezifische Hilfe- und Förderangebote in Form von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen für junge Menschen und Eltern zur Verfügung, um diese in bestimmten Lebenslagen, bei Bewältigungs- oder Entwicklungsaufgaben sowie in Krisen- und Notsituationen zu unterstützen.

Gesellschaftliche Entwicklungen und Wandlungsprozesse erfordern von der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder ein Hinterfragen und Modifizieren, um den gewachsenen Anforderungen und Herausforderungen durch die Regelungen des

Kinderschutzes, des Inklusionsgedankens sowie den Aufgaben im Zusammenhang mit Flucht und Asyl gerecht zu werden.

Innerhalb der Organisationsstruktur der Verwaltung bzw. des Amtes für Jugend, Familie und Bildung stellt die Abteilung Sozialer Dienst (Abt. 511) eine von fünf Fachabteilungen mit einem Personalstand von 9 Fachkräften (Stand: 01.10.2017) dar. Einen wichtigen Kernbereich der Abteilung bildet der Bezirkssozialdienst (ASD). Der Bezirkssozialdienst berät Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und Fachkräfte zu vielfältigen Fragen und Anliegen. Überwiegend beziehen sich die Anliegen auf erzieherische Schwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen.

Die Beratungstätigkeit bezieht sich auch auf Beratungen im Bereich der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren, die Jugendgerichtshilfe und den Kinderschutz. Hauptbestandteil der Arbeit bilden allerdings die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen. Das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen, sowie Einrichten, Steuern und Organisieren von Jugendhilfeleistungen – auch unter Berücksichtigung des staatlichen Wächteramtes - bildet die Kernaufgabe des Bezirkssozialdienstes.

Der folgende Bericht wird sich auf die Kostenentwicklung und die Fallzahlen im Bezirkssozialdienst und spezialisierten Pflegekinderdienst in Lohmar und im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen beziehen.

2. Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen

Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, sowie Hilfen für junge Volljährige sind Leistungsangebote für junge Menschen und Personensorgeberechtigte zur Überwindung individueller Problemlagen. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Einzelfall. Nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – haben Jugendämter die Aufgabe, Hilfen zur Erziehung zu gewähren, um junge Menschen in ihren individuellen Entwicklungen zu fördern und Benachteiligung abzubauen oder auszugleichen.

Der Bedarf an erzieherischer Hilfe steigt in besonderen Lebenslagen, so sind Alleinerziehende besonders betroffen. Alleinerziehende sind oftmals auf Transferleistungen des Staates angewiesen. Die zunehmende Belastung in Form fehlender materieller Ressourcen, in Form fehlender sozialer Unterstützung und Kontakte und in Form fehlender Rückbestätigung durch den Partner haben Auswirkungen auf das Erziehungsverhalten, das Zusammenleben und die Belastbarkeit. Hinzu kommt, dass die Kinder oft unter der Trennung der Eltern leiden.

Für das Erhebungsjahr 2015 wurden für Nordrhein-Westfalen 242.057 Hilfen (inkl. Erziehungsberatung) gem. § 27 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ausgewiesen. Im Vergleich der Erhebungsjahre (2011: 228.175, 2012: 231.669, 2013: 234.632, 2014: 238.623) ist erneut ein Anstieg vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 um 3434 Hilfen zu verzeichnen. Die Erziehungsberatung macht knapp die Hälfte aller erzieherischen Hilfen aus. Lässt man die Erziehungsberatung außen vor, nahmen im Jahr 2015

insgesamt 156.913 junge Menschen eine Hilfe gemäß gem. §§ 27 Abs. 2, sowie § 29 bis § 35 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Anspruch.

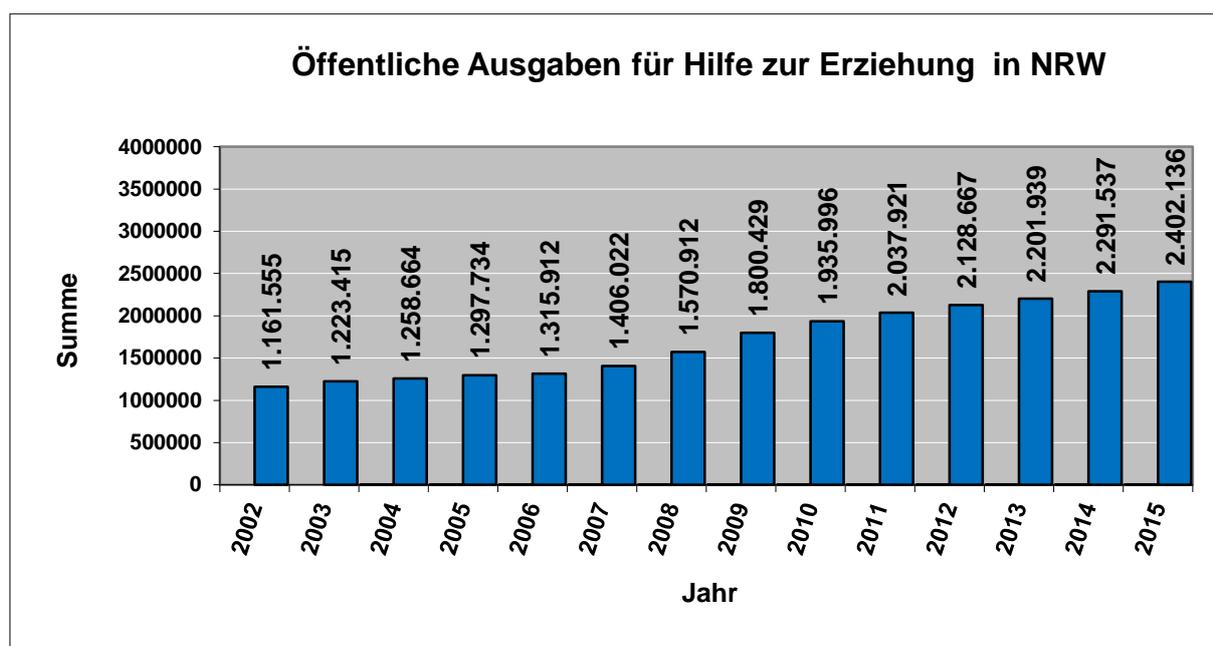
Mit den Hilfen zur Erziehung wurden im Jahr 2015 insgesamt 275.294 junge Menschen erreicht. Bevölkerungsbezogen entspricht dies einer Zahl von 770 Hilfen pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung.

Bei der Erziehungsberatung ist zwischen 2008 und 2015 insgesamt ein Rückgang der Fallzahlen um 5.221 Hilfen festzustellen. Möglicherweise lässt sich dies mit der Verstärkung der präventiven Arbeit in Form der Frühen Hilfen und weiterer Beratungs- und Familienbildungsangeboten in Institutionen erklären. Erziehungsberatungsstellen beraten inzwischen verstärkt Fachkräfte und bieten Gruppenangebote für Kinder- und Jugendliche und themenbezogene Elternabende an.

Es werden mehr Hilfeempfänger/-innen durch ambulante als durch stationäre Leistungen erreicht. Insbesondere die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), der Erziehungsbeistandschaft und weiterer ambulanter Hilfen ist nach wie vor hoch.

Im Jahr 2011 wurden 2,04 Mrd. EUR für die Durchführung von Hilfeleistungen in Nordrhein-Westfalen ausgegeben, im Jahr 2012 insgesamt 2,1 Mrd. EUR und im Jahr 2013 2,2 Mrd. EUR. Für das Jahr 2014 weist die Statistik für Nordrhein-Westfalen ein Ausgabevolumen von 2,29 Mrd. EUR und für das Jahr 2015 von 2,40 Mrd. EUR aus. Damit steigen die finanziellen Aufwendungen weiter an.

Die folgende Abbildung zeigt die Öffentliche Ausgaben für Hilfen gem. §§ 27,2 bis 35, 41 und 35a SGB VIII (ohne Erziehungsberatung) in Nordrhein-Westfalen; 2001 bis 2015 (einschl. Ausgaben für Hilfen gem. § 27 ohne Zuordnung zu den Leistungsparagrafen und Maßnahmen gem. § 35a SGB VIII; Angaben in 1.000 EUR)



Quelle: HzE-Bericht 2017 – Erste Ergebnisse - auf Grundlage der IT.NRW, eigene Berechnungen LVR

Der Hauptgrund für den erneuten Ausgabenanstieg wird weiterhin in dem kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen, insbesondere der Eingliederungshilfen, gesehen. Im weiteren Verlauf des HzE-Berichts wird noch näher auf die Eingliederungshilfen eingegangen.

Zwischen 2014 und 2015 sind die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfen absolut um etwa 111 Mio. EUR (+ 5%) gestiegen. Die Zunahme ist damit höher als zwischen 2013 und 2014 mit einem Anstieg von 90 Mio. EUR (+ 4%). Bei den aktuellen Zunahmen der einzelnen Hilfearten werden die höchsten absoluten Zuwächse für die Heimerziehung (+35 Mio. EUR) und die Vollzeitpflege (+18 Mio. EUR) sowie die Eingliederungshilfen (+25 Mio. EUR) über die Statistik ausgewiesen.

Insgesamt werden mehr Hilfeempfänger/-innen durch ambulante als durch stationäre Leistungen erreicht. Bei den ambulanten Leistungen werden 99.355 junge Menschen mit einer derartigen Hilfe gezählt (64 %) und bei den stationären Hilfen sind es 54.533 (36 %). Diese Verteilung resultiert aus einer hohen Inanspruchnahme von Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und weiteren ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

Bei Betrachtung der am Jahresende 2015 noch andauernden Hilfen ist der höchste Inanspruchnahmewert für die 9-Jährigen mit 388 pro 10.000 der Kinder in diesem Alter zu verzeichnen. Das höchste absolute Fallzahlenvolumen zeigt sich nach wie vor bei der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen. Bei den einzelnen Altersjahren sind es die 14- und 15-Jährigen, die im Vergleich die meisten Hilfen in Anspruch nehmen.

Bei den ambulanten Hilfen weisen die 6- bis unter 10- und die 10- bis unter 14-Jährigen nach wie vor die höchsten Inanspruchnahmewerte mit 225 bzw. 216 pro 10.000 dieser Altersgruppe auf. Bei den stationären Hilfen kann für die unter 3-Jährigen die geringste Inanspruchnahme festgestellt werden, welche mit zunehmendem Alter bis zu den 14- bis unter 18-Jährigen mit der höchsten Inanspruchnahme (193 pro 10.000 dieser Altersgruppe) ansteigt.

3. Hilfen zur Erziehung in Lohmar

In den Jahren 2009 bis 2016 und im Ist-Stand zum 30.06.2017, ist in Lohmar ein kontinuierlicher Kostenanstieg bei der Gewährung von Hilfen zu beobachten. Dies geht einher mit dem HzE-Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen. Zunächst soll auf die Kostenentwicklung eingegangen werden, bevor die Entwicklung der Fallzahlen dargestellt wird.

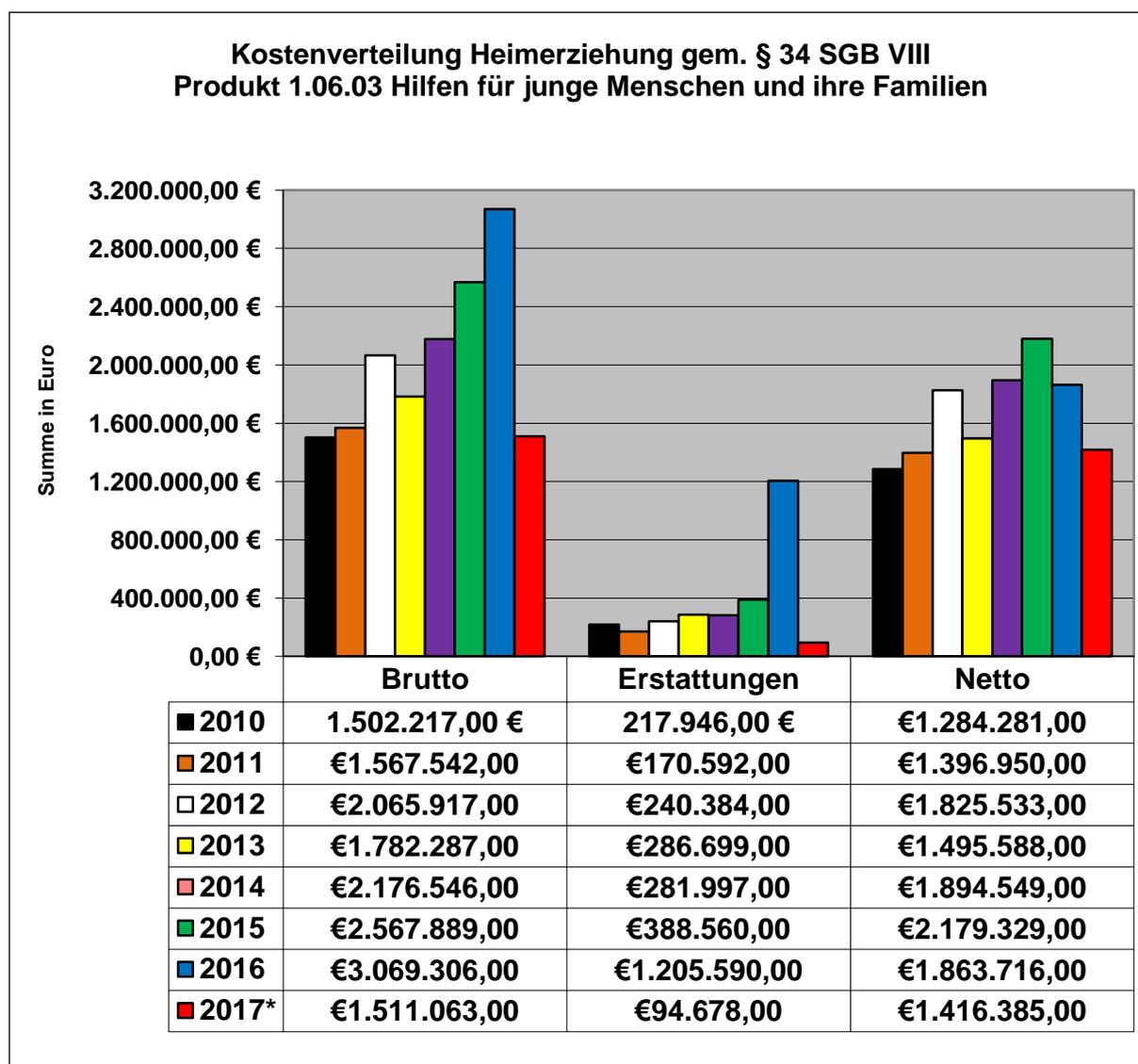
Die Kostendarstellungen beziehen sich einerseits auf die Bruttoaufwendungen einschließlich der Personalaufwendungen und andererseits auf die Nettokosten abzüglich der Kostenerstattungen anderer Jugendämter und Kostenbeiträgen von Eltern. Für das Jahr 2017 ist der Ist-Stand zum 30.06.2017 eingefügt. Gekennzeichnet ist der Ist-Stand mit einem *.

Die statistischen Daten der Fallzahlen für Lohmar beziehen sich auf die Auswertung des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und eigenen Statistiken zu den Kostenerstattungsfällen. Die im HzE-Bericht dargestellten

Vergleichswerte beziehen sich immer auf 10.000 junge Menschen in NRW im Alter von 0-21 Jahren. Das Kürzel „EW“ bedeutet Jugendeinwohner.

4. Heimerziehung – stationäre Leistung

Hilfen zur Erziehung in stationärer Form erfolgen u.a. in Form von Heimerziehung über Tag und Nacht, z.B. in Wohngruppen, in Form von betreutem Wohnen, Kinderhäusern und spezialisierten Einrichtungen. In der Regel erfolgt eine Heimunterbringung erst dann, wenn ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht greifen. Im Rahmen eines Abwägungs- und Entscheidungsprozesses unter Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte und der Personensorgeberechtigten, erfolgt eine fachlich begründete Einschätzung und Prognose zur Geeignetheit der angedachten stationären Maßnahme.



Die Kosten sind von 2012 auf das Jahr 2013 gesunken, weil kostenintensive Gruppenformen nicht mehr benötigt wurden und Regelangebote in Anspruch

genommen wurden. Die Kostenerstattungen resultieren aus Zuständigkeitswechseln. Im Jahr 2014 wurden aufgrund eines erhöhten individuellen Bedarfes intensivpädagogische Maßnahmen eingeleitet, die kostenintensiver sind. Mit Beginn der großen Flüchtlingswelle Mitte/Ende 2015 wurden auch den Jugendämtern neue und zusätzliche Aufgaben übertragen.

Für das Jahr 2017 werden Aufwendungen und Erstattungen in Höhe des Vorjahres erwartet, insbesondere aufgrund der Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Die Bearbeitung der Anträge im Kostenerstattungsverfahren beim LVR nimmt Zeit in Anspruch, so dass erst im zweiten Halbjahr oder im ersten Quartal 2018 mit den Erstattungen zu rechnen ist.

Unbegleitet minderjährige Ausländer (UMA)

Millionen Menschen weltweit haben ihre Heimat aufgrund von Krieg, Gewalt, Unterdrückung und prekären wirtschaftlichen Verhältnissen verlassen und gelten als Flüchtlinge. Unter ihnen sind auch Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland gekommen sind und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten, sog. minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

Mit dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde auf diese Entwicklung reagiert und das SGB VIII erweitert. Der neu eingefügte § 42 a SGB VIII sieht die vorläufige Inobhutnahme als Regelfall vor, in dessen Rahmen die Inobhutnahmevoraussetzungen und eine Verteilung nach § 42 b SGB VIII geprüft werden. Damit wird sofortiger Schutz gewährt, auch wenn noch Zweifel am Vorliegen von Voraussetzungen, z.B. der Minderjährigkeit, bestehen sollten.

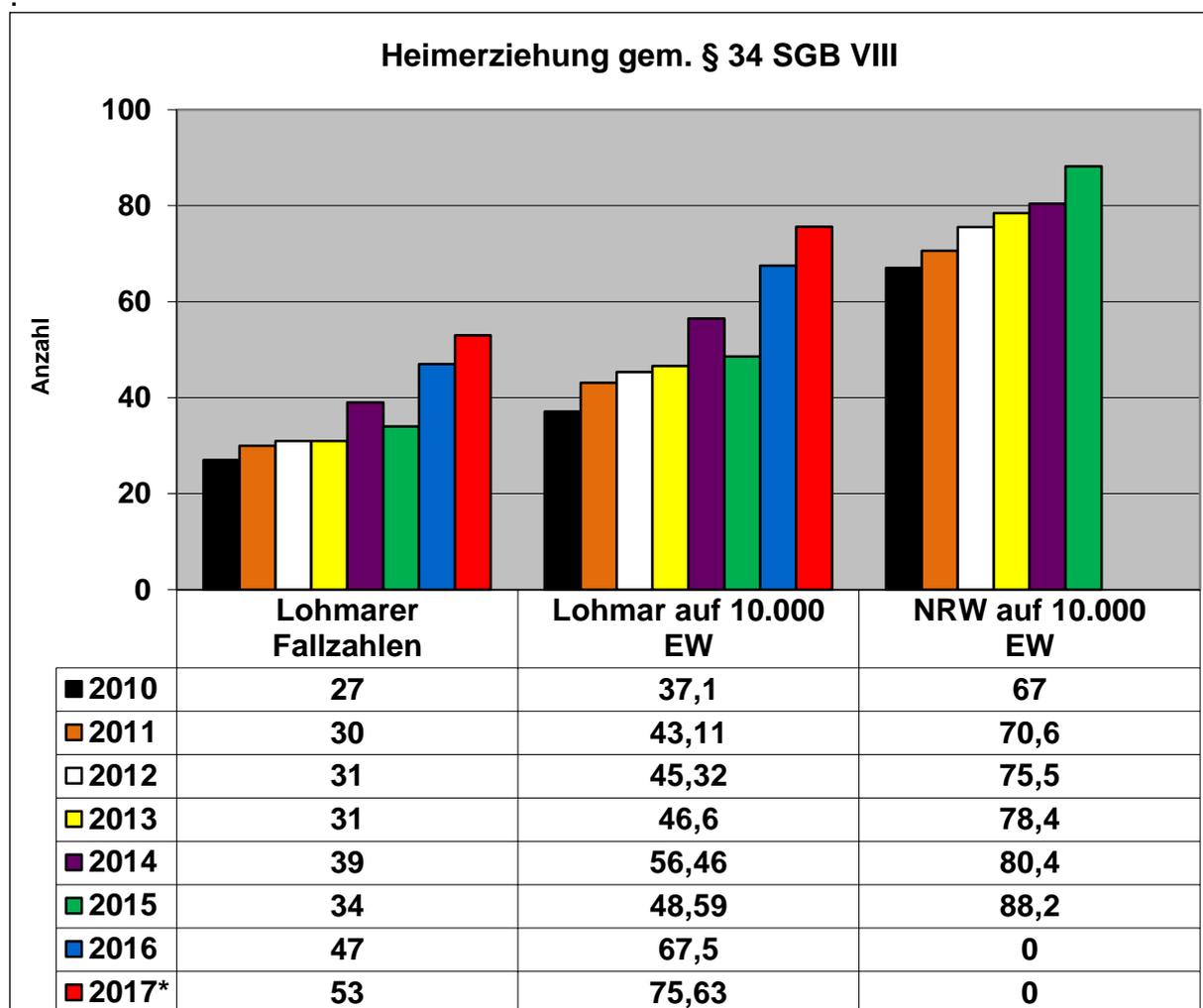
Der neu eingefügte § 42 b SGB VIII sieht eine bundesweite Verteilung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern vor, wenn die Zahl der bereits aufgenommenen die festgelegte Aufnahmequote (§ 42 c SGB VIII) übersteigt. Die Verteilung erfolgt zwischen den Bundesländern und auf Basis landesgesetzlicher Regelungen auch innerhalb der Bundesländer. Gem. § 42 a SGB VIII prüft das Jugendamt, das einen unbegleiteten, minderjährigen Ausländer in Obhut genommen hat, ob Gründe für einen Ausschluss von der Verteilung gem. § 42 a Abs. 4 SGB VIII vorliegen.

Mit Stand vom 30.06.2017 werden 20 unbegleitete minderjährige und inzwischen auch volljährige junge Flüchtlinge betreut. Die jungen Männer werden ambulant und stationär begleitet. Laut Aufnahmeschlüssel zum 01.11.2017 hat die Stadt Lohmar eine Aufnahmequote von 21 UMA zu erfüllen.

Zum 01.05.2016 wurde im sozialen Dienst eine Mitarbeiterin eingestellt, die z.Zt. mit 10 Stunden/Woche die Flüchtlinge betreut und begleitet. Die Personalkosten werden über eine Verwaltungskostenpauschale erstattet.

Im Jahr 2016 sind auch Kostenerstattung für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Höhe von 652.936,96 € enthalten. Im Jahr 2017 sind bis zum 30.06.2017 Kostenerstattung für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Höhe von 27.310,63 € berücksichtigt. Des Weiteren ist die Erstattung der Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 32.550 € in der Übersicht der Kostenverteilung der Heimerziehung enthalten.

Die folgende Abbildung zeigt die Fallzahlen der Heimerziehung, die von 2012 auf 2013 stabil geblieben sind, im Jahr 2014 aber ansteigen. In den Folgejahren sind auch die Fallzahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer aufgenommen, so dass insbesondere 2016 ein weiterer Anstieg zu verzeichnen ist, der sich 2017 fortsetzt.



Die Fallzahlen in der kostenintensiven Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII liegen im Vergleich zu NRW weiterhin unter dem Durchschnitt. Im Jahr 2014 steigen die Zahlen deutlich an. Diese Entwicklung ist auf verstärkte Meldungen der Kindeswohlgefährdung und daraus resultierenden Inobhutnahmen zurückzuführen. Anschließend wurden die Kinder und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

Bedingt durch den Zuzug von sorgeberechtigten Eltern in das Stadtgebiet Lohmar wurde das Jugendamt für zwei Fälle zuständig. Für zwei weitere Fälle wurde das Jugendamt im Zuge des § 86 Abs. 6 Sozialgesetzbuch VIII zuständig. Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson – hier in einer Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII - und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Durch Rückführungen in den Haushalt der Eltern konnten im Jahr 2015 Hilfen beendet und Fallzahlen wieder reduziert werden.

Der Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2016 ist auf die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) zurückzuführen. Ende 2015 erfolgten vermehrt Zuweisungen, so dass mit Stand vom 31.12.2015 insgesamt 17 UMA ambulant und stationär betreut wurden. Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden gemäß § 42/§ 42a SGB VIII in Obhut genommen. Im Laufe des Jahres wurden die Inobhutnahmen in Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII umgewandelt.

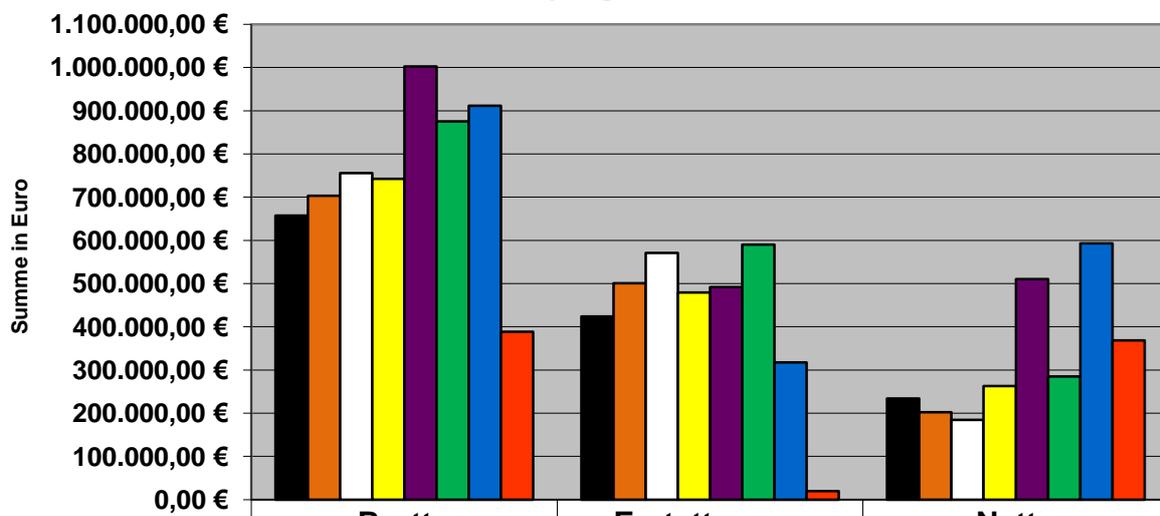
Die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung werden vom Land nach § 89d SGB VIII erstattet. Es handelt sich um eine Spitzabrechnung und nicht um eine Pauschale. Die Kostenerstattung umfasst alle Kosten, die im Rahmen der jugendhilferechtlichen Unterbringung, Versorgung und Betreuung entstehen (auch Krankenhilfe). Sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind, erstattet das Land die Kosten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

5. Vollzeitpflege – stationäre Leistung

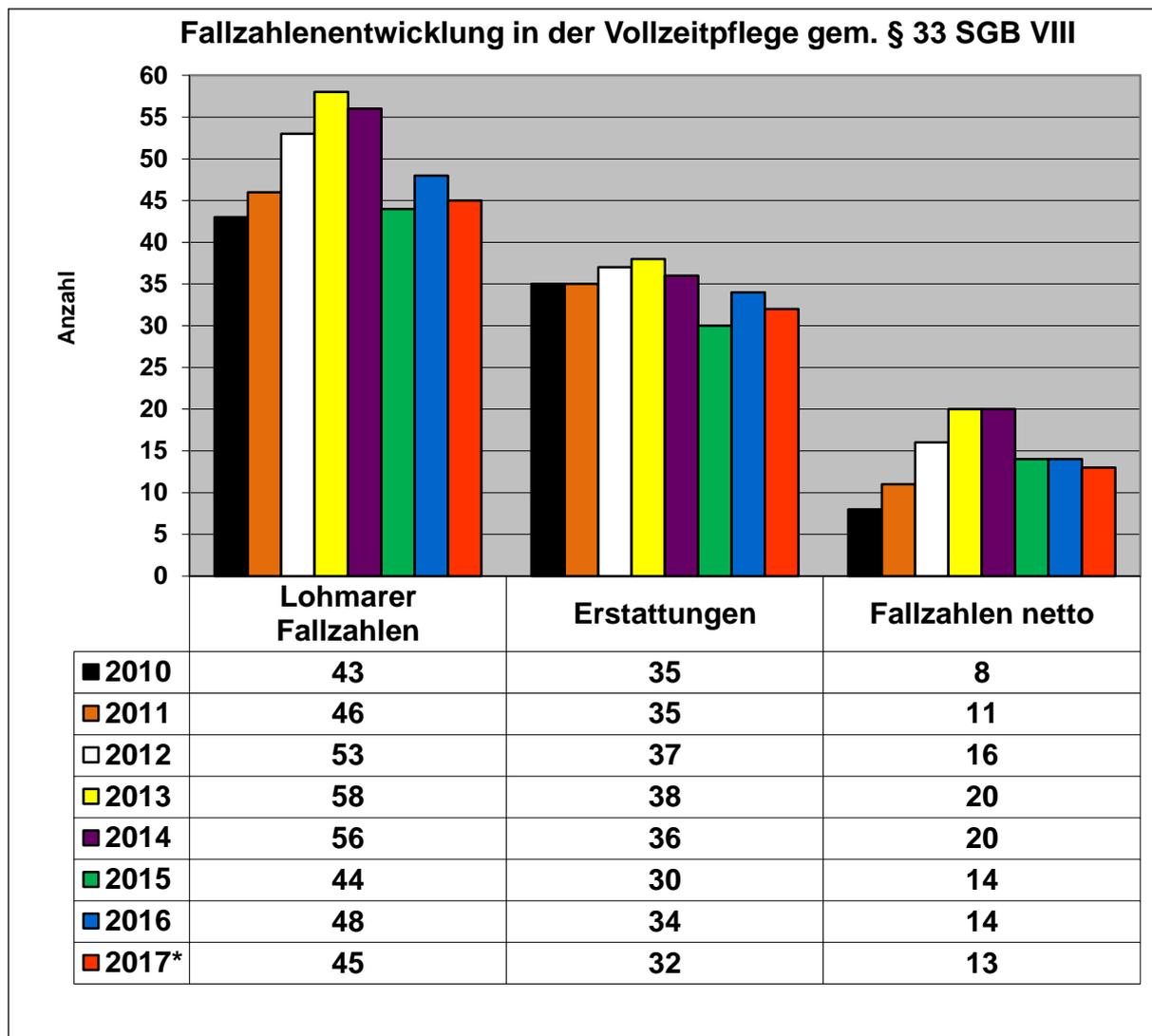
Unter Vollzeitpflege wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem anderen Haushalt verstanden. Die Vollzeitpflege bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, in einem familiären Kontext aufzuwachsen und dort positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

Der § 33 Satz 1 SGB VIII beschreibt die Ausgestaltung der Hilfe in Familienpflege als eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Maßnahme.

**Kostenverteilung Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII
Produkt 1.06.03 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**



	Brutto	Erstattungen	Netto
■ 2010	657.484,00 €	423.554,00 €	€233.930,00
■ 2011	€703.372,00	€501.100,00	€202.272,00
□ 2012	€755.680,00	€571.036,00	€184.644,00
■ 2013	€742.578,00	€479.540,00	€263.038,00
■ 2014	€1.002.653,00	€492.100,00	€510.553,00
■ 2015	€875.304,00	€590.097,00	€285.207,00
■ 2016	€911.138,00	€317.816,00	€593.322,00
■ 2017	€388.724,00	€20.018,00	€368.706,00

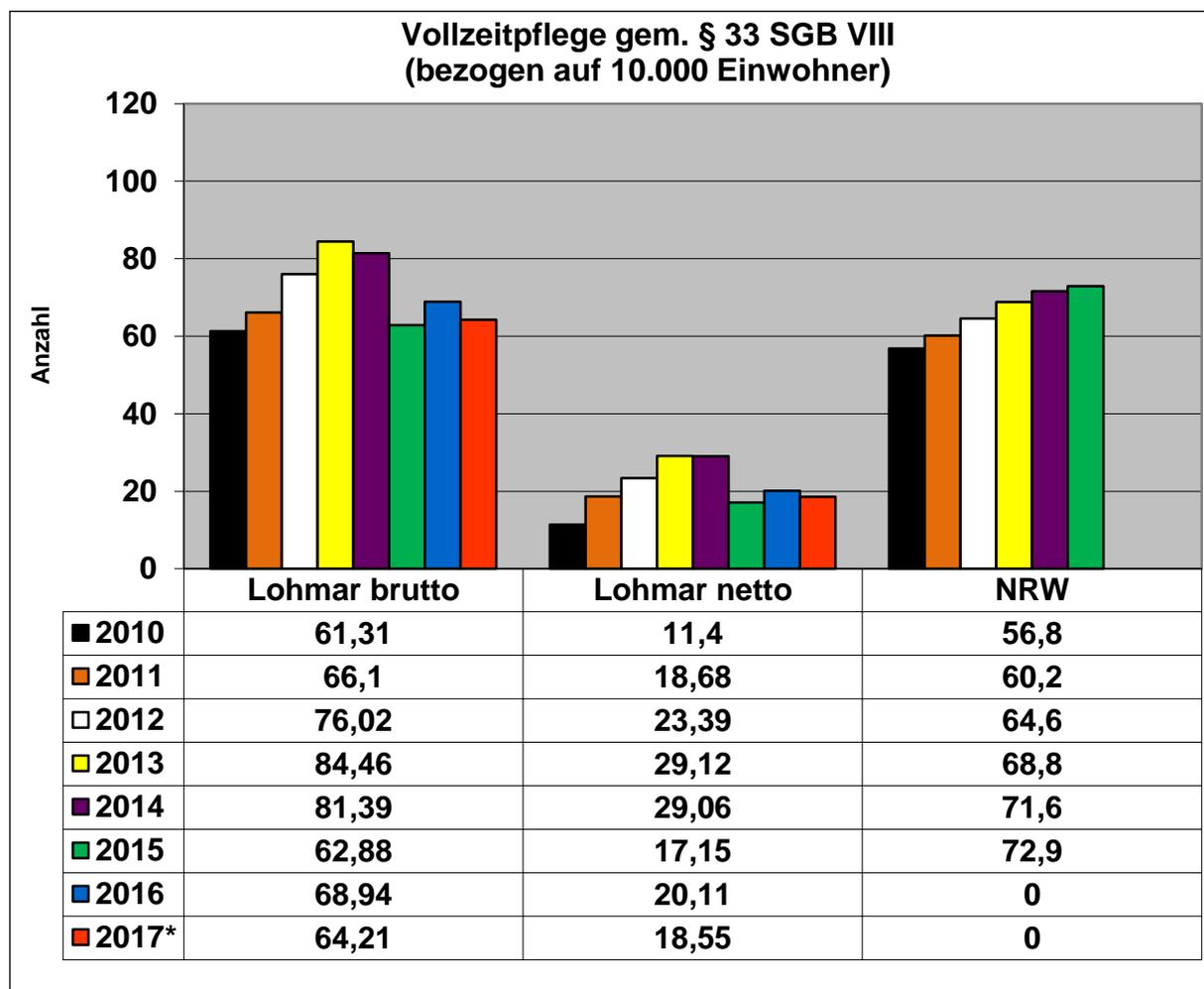


Die Fallzahlen in der Vollzeitpflege steigen bis in das Jahr 2013 kontinuierlich an und sind aktuell rückläufig. Die Kostenerstattungen sind in den Jahren 2010 und 2011 gleichbleibend. Im Jahr 2012 sind im Rahmen der Kostenerstattung zwei Fälle und im Jahr 2013 ein Fall hinzugekommen.

Den Fallzahlen netto ist die Anzahl an Kindern zu entnehmen, die in eigener Fallverantwortung in Pflegefamilien oder Erziehungsstellen vermittelt wurden. Im Jahr 2013 ist ein Anstieg der Fallzahlen netto zu verzeichnen. Im Jahr 2014 bleibt es bei der Fallzahl netto. Die Fallzahlen sind im Jahr 2015, u.a. durch beendete Hilfen rückläufig. Im Jahr 2016 wurden vier Fälle von anderen Jugendämtern übernommen.

Die Kostensteigerung von 2013 zu 2014 resultiert aus der Belegung von Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII. Erziehungsstellen sind eine Form der Familienpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII, für in ihrer Entwicklung besonders beeinträchtigte Kinder und Jugendliche, die in der Regel langfristig außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben müssen und die der Betreuung innerhalb eines dauerhaften familiären Bezugsrahmens bedürfen. Die Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes bedarf einer besonderen und erhöhten Erziehungs- und Betreuungskompetenz der Erziehungsstelle. Erziehungsstellen verfügen über eine pädagogische Ausbildung

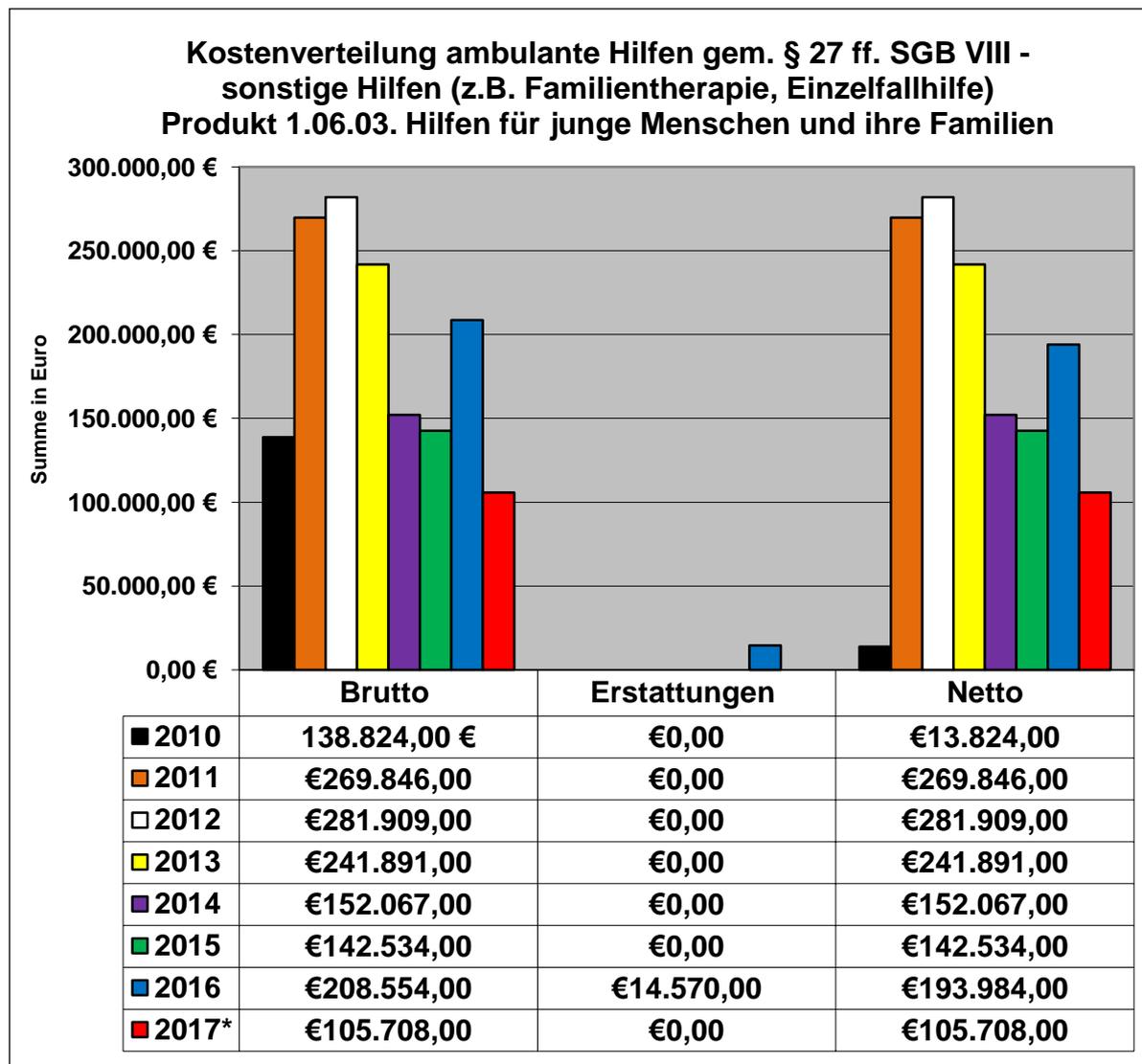
(z.B. Heilpädagogen, Sozialarbeiter) und werden selbst intensiv durch den jeweiligen Träger beraten und supervidiert. Die Kosten dieses Angebotes sind höher im Vergleich zu den Kosten der Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie, die nicht über eine entsprechende pädagogische Qualifikation verfügen. Die Kosten bzw. Erstattungen im Jahr 2016 wurden zum Jahresende noch nicht komplett abgerechnet, so dass die Erstattungen im Diagramm der Kostenverteilung nur vorläufig sind.



Die Anzahl der Brutto-Fälle in der Vollzeitpflege liegen in Lohmar auch in den Jahren 2014 und 2015 hoch und damit über dem Durchschnittswert in NRW. Dies ist begründet in der Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 6 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Werden Kinder oder Jugendliche von anderen Jugendämtern in Lohmarer Pflegefamilien oder Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII vermittelt, wechselt die pädagogische Fallzuständigkeit nach zwei Jahren zum Jugendamt der Stadt Lohmar. Die entstehenden Personalkosten im Pflegekinderdienst werden nicht erstattet. Die Netto-Fallzahlen in Lohmar liegen deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

6. Ambulante Hilfen

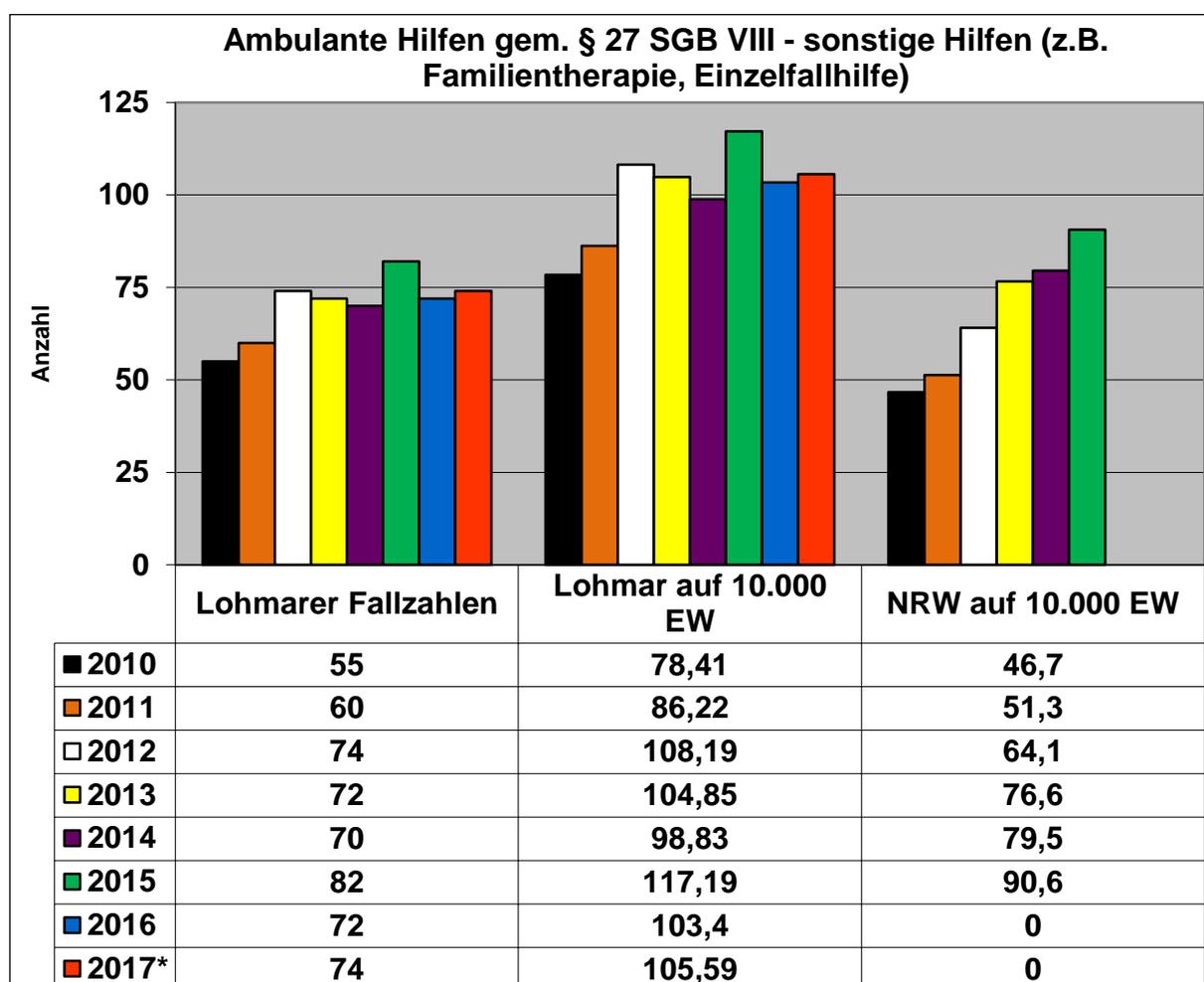
Hilfen zur Erziehung in ambulanter Form erfolgen u.a. in Form von sozialpädagogischer Familienhilfe, aufsuchender Familientherapie oder in Form einer Erziehungsbeistandschaft. Die aufsuchende Familientherapie ist ein klar strukturiertes und zeitlich begrenztes Angebot. Dazu gehört unter anderem, dass mit der Familie zu Hause unter Einbeziehung des Umfeldes gearbeitet wird. Es ist Ziel der aufsuchenden Familientherapie, über neue/funktionale Handlungsmuster und alternative Handlungsmöglichkeiten Ressourcen freizulegen und damit der Familie die Möglichkeit für Veränderungen zu schaffen.



Im Vergleich zum Jahr 2014 sind die Fallzahlen der ambulanten erzieherischen Hilfen im Jahr 2015 gestiegen. Am Ende des Jahres 2015 wurden in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lohmar-Wahlscheid, verstärkt Einzelfallhelfer für die unbegleiteten jungen Ausländer eingesetzt. Die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen durch eine Einzelfallhilfe in Verbindung mit Dolmetschern, gehörte zum Konzept des Sozialen Dienstes, um die Jugendlichen

in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht alleine zu lassen. Im Zuge der weiteren Betreuung wurden die Jugendlichen dann auch stationär untergebracht. Die Kosten haben sich im Jahr 2015 allerdings etwas reduziert weil kostenintensivere Hilfen, z.B. die aufsuchende Familientherapie, weniger in Anspruch genommen wurden. Im Jahr 2016 sind die Kosten gestiegen u.a. weil auch zusätzlich Dolmetscherkosten für Krisengespräche, Hilfeplangespräche und Behördentermine angefallen sind.

Die Kostenerstattung im Jahr 2016 resultiert aus den Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge Volljährige. Diese werden ambulant in Form von Einzelfallhilfe betreut. Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit sind hierbei die schulische Anbindung, Sprachkurse, Freizeitangebote, therapeutische Angebote.



6.1 Soziale Gruppenarbeit

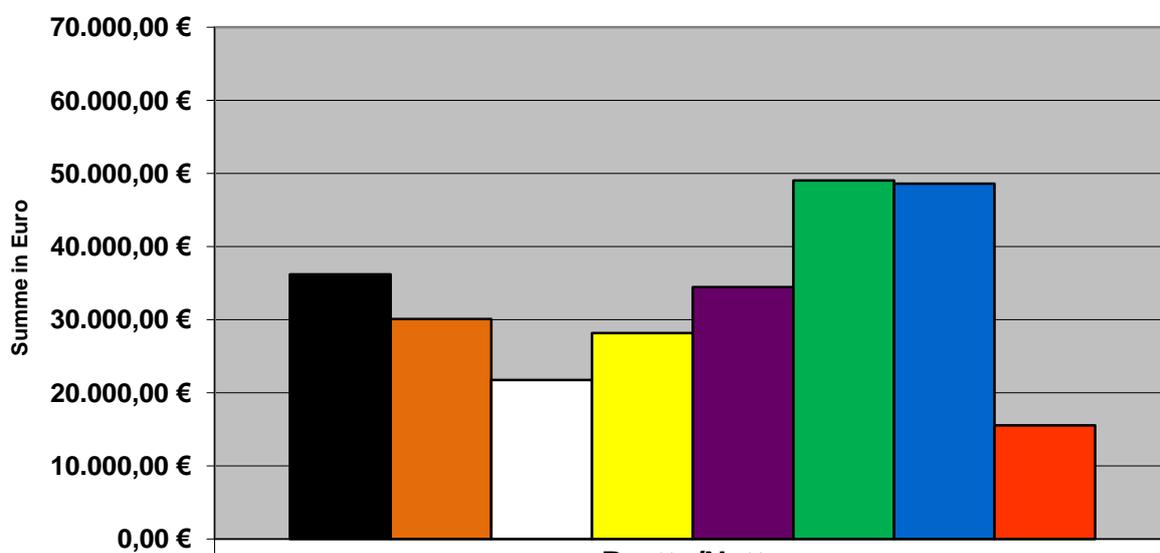
Das Amt für Jugend, Familie und Bildung hält bei Bedarf für Lohmarer Kinder und Jugendliche fortlaufend ein Angebot der Sozialen Gruppenarbeit mit erlebnispädagogischen Elementen vor. Die soziale Gruppenarbeit bietet einen sozialen Lernraum zur Überwindung von Verhaltensproblemen und Entwicklungsschwierigkeiten.

Die Teilnehmerzahl für dieses Angebot ist begrenzt. Das Angebot wird auf Antrag und nach Prüfung gewährt. Im Jahr 2014 wurde eine zweite Gruppe für jüngere Kinder eingerichtet, die inzwischen nicht mehr besteht. Durch die Initiierung einer zweiten Gruppe, konnten mit der sozialen Gruppenarbeit mehr Kinder erreicht werden, allerdings sind dadurch auch die Kosten angestiegen. In der Regel verbleiben die Kinder und Jugendlichen zwei Jahre in der Gruppe. Durch Umzug und Abbruch der Maßnahme können Wechsel erfolgen, so dass bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmern trotzdem mehr Kinder bzw. Jugendliche im Jahr die Gruppe besucht haben.

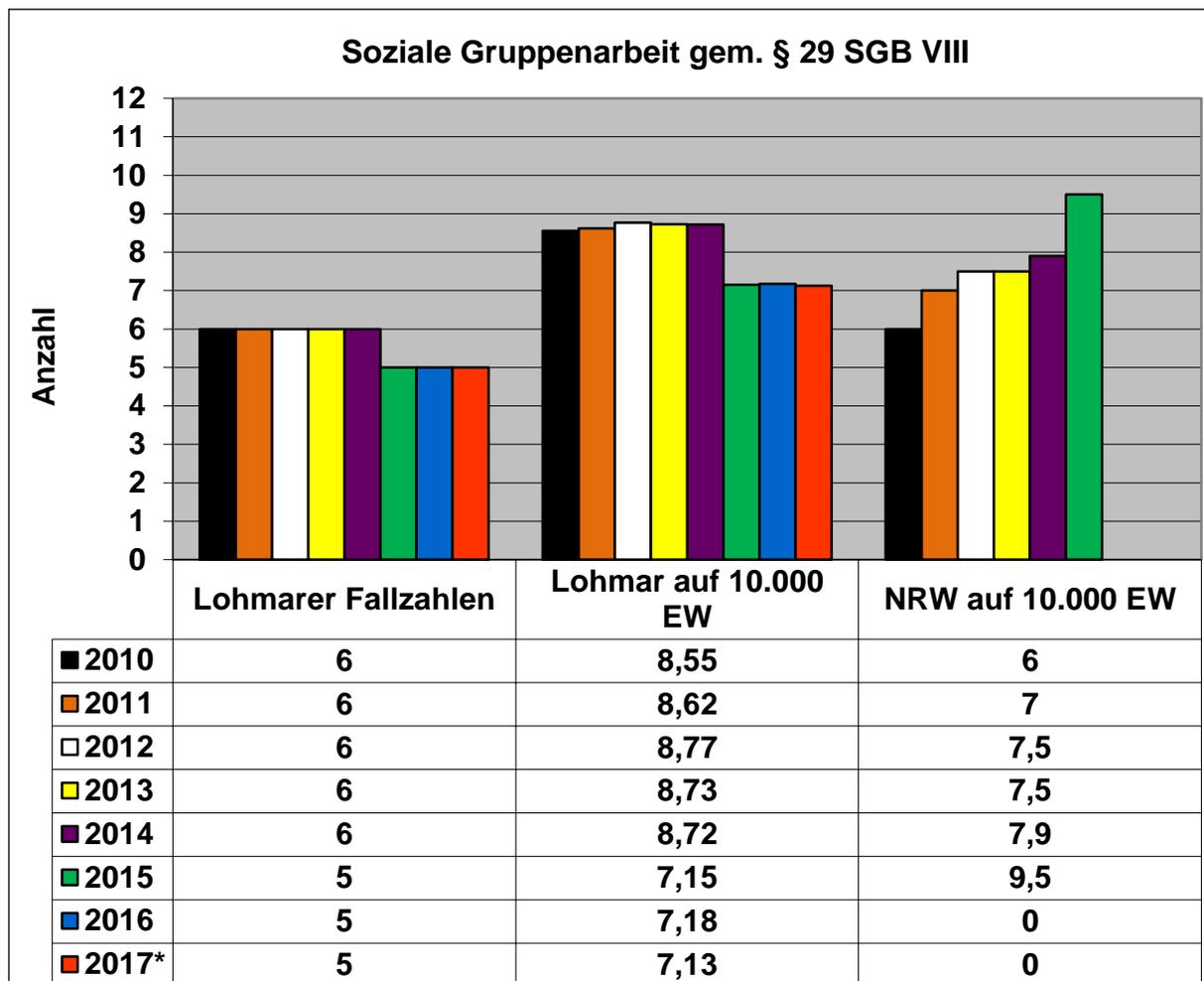
Die Kostenverteilung variiert, weil vom Jahr 2014 in das Jahr 2015 eine neue Auswertung der Finanzdaten erfolgte. Die ergänzenden Hilfen für Pflegekinder, u.a. soziale Gruppenarbeit, wurden der Produktgruppe der Vollzeitpflege zugeordnet. Die Kosten des Jahres 2015 beziehen sich auf Kinder und Jugendliche, die ausschließlich die soziale Gruppenarbeit besuchen. Die Hinführung zur sozialen Gruppenarbeit erfolgte über zusätzliche Fachleistungsstunden, die in die Abrechnung mit eingeflossen sind.

Den folgenden Abbildungen sind die Kostenentwicklung und die Fallzahlenentwicklung zu entnehmen.

**Kostenverteilung soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII
Produkt 1.06.03. Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**



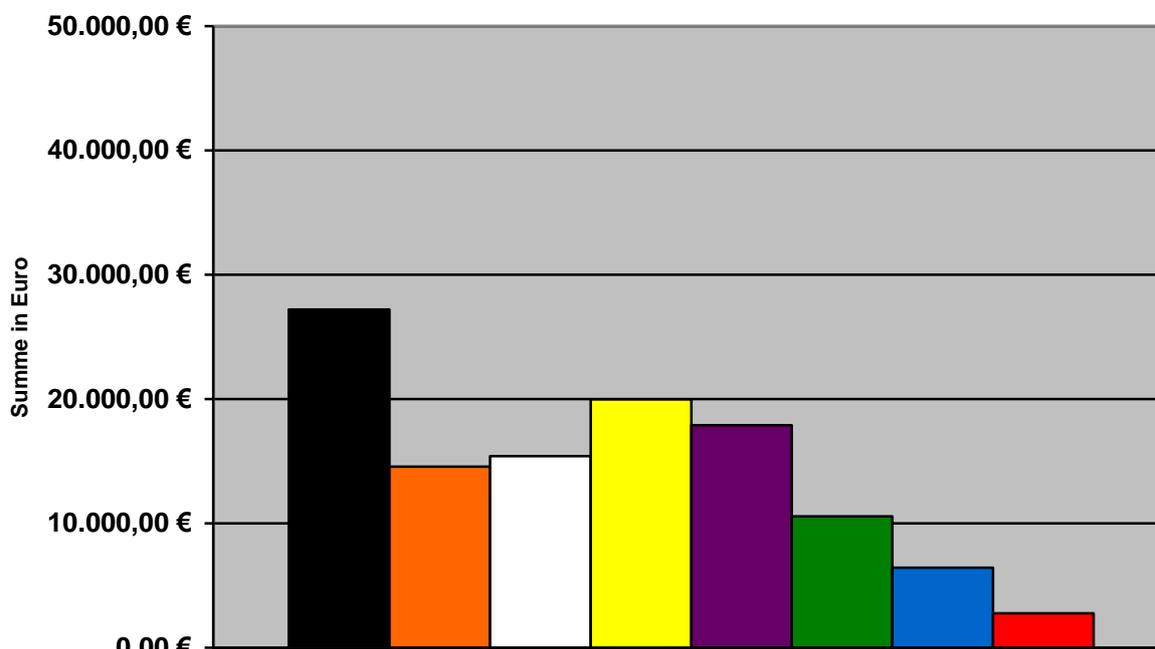
	Brutto/Netto
■ 2010	36.203,00 €
■ 2011	€30.076,00
□ 2012	€21.739,00
■ 2013	€28.157,00
■ 2014	€34.462,00
■ 2015	€49.051,00
■ 2016	€48.593,00
■ 2017*	€15.559,00



6.2 Erziehungsbeistandschaft

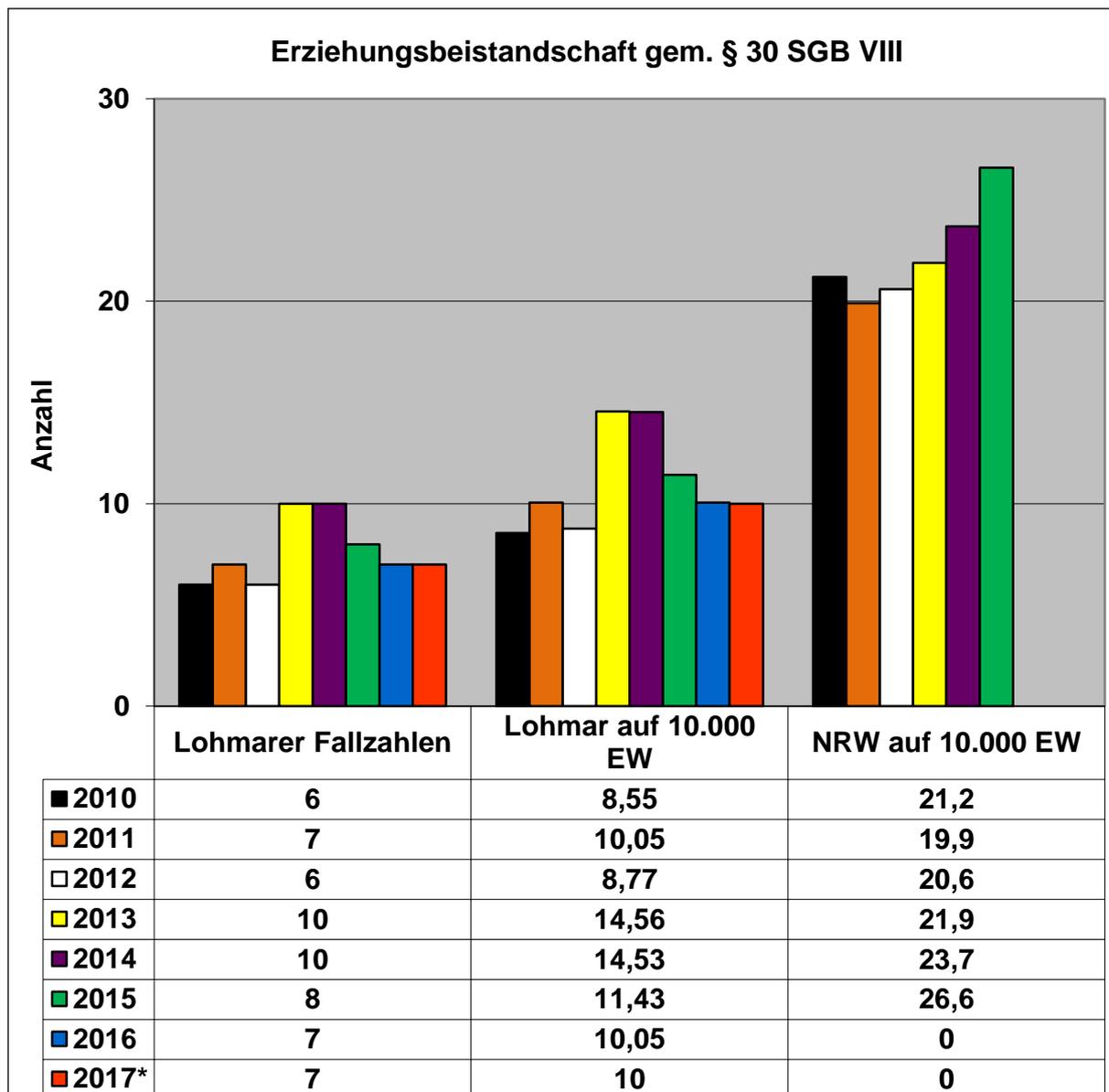
Die Erziehungsbeistandschaft ist eine ambulante Jugendhilfeleistung, im Rahmen derer Eltern, Kinder und Jugendliche beraten und begleitet werden, wenn erzieherische Problemlagen ihren Familienalltag besonders beeinträchtigen. Das Ziel der Erziehungsbeistandschaft ist es die Erziehungsfunktion der Eltern und der Familie zu stärken und Eltern, Kinder und Jugendliche in entwicklungsbedingten Konflikten zu unterstützen.

**Kostenverteilung Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII
Produkt 1.06.03. Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**



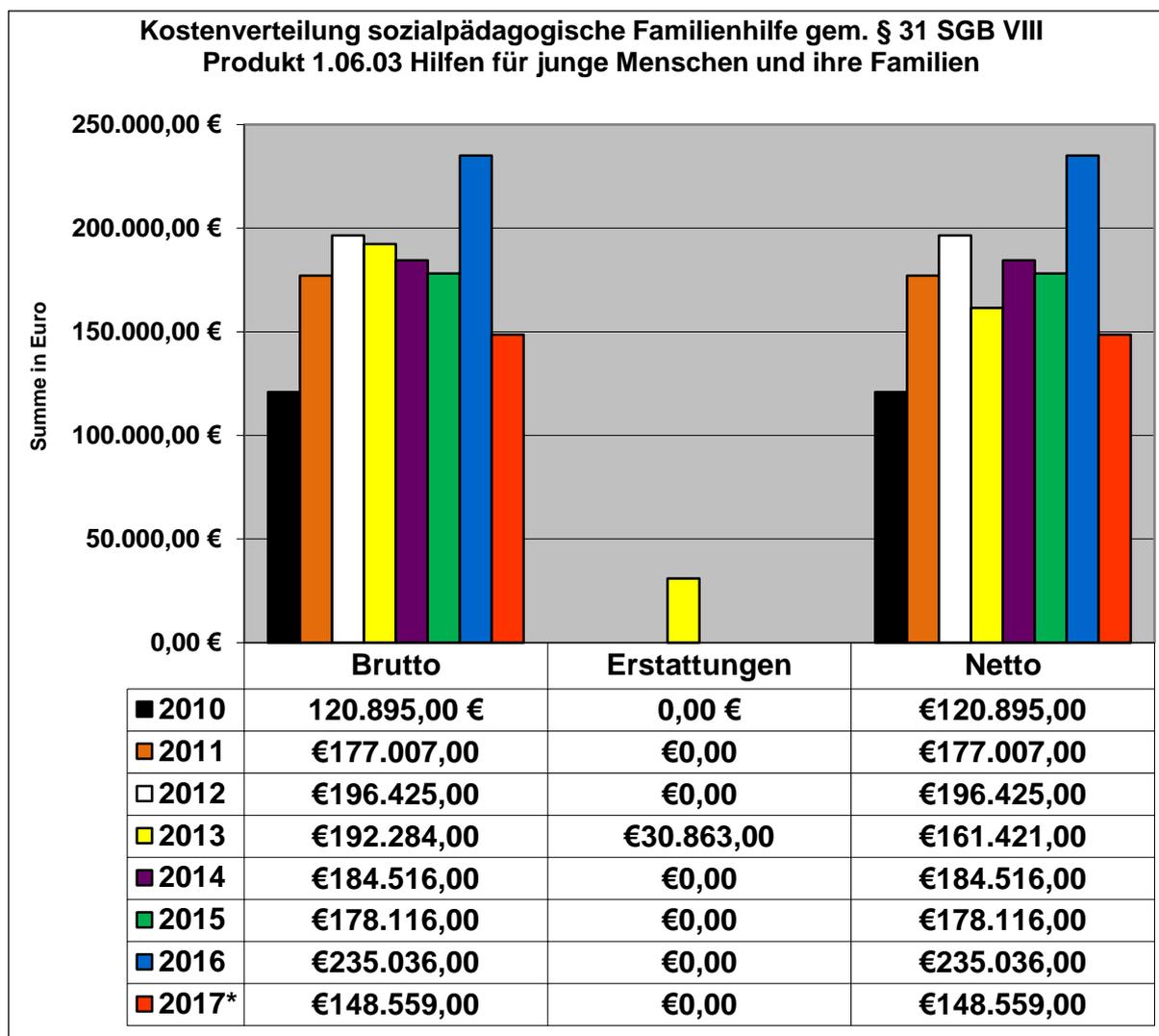
	Brutto/Netto
■ 2010	27.204,00 €
■ 2011	14.568,00 €
□ 2012	15.412,00 €
■ 2013	19.972,00 €
■ 2014	17.887,00 €
■ 2015	10.559,00 €
■ 2016	6.440,00 €
■ 2017*	2.780,00 €

Die Inanspruchnahme einer Erziehungsbeistandschaft ist im Zeitraum von 2013 auf 2014 konstant geblieben und in den Folgejahren gesunken. Die Kosten sind gesunken, weil weniger Fachleistungsstunden bewilligt oder abgerufen wurden.



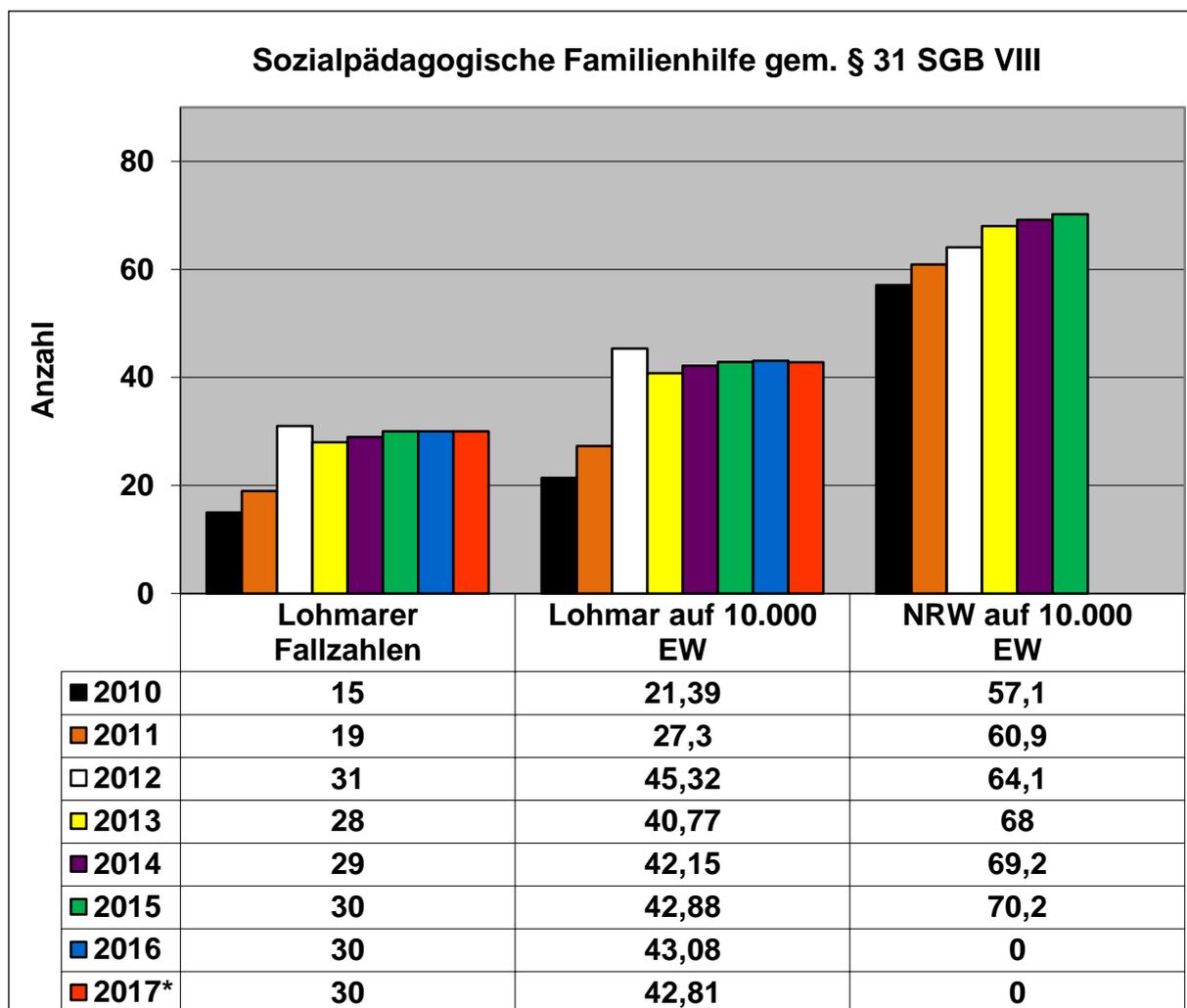
6.3 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und erfordert die Mitarbeit in der Familie.



Sozialpädagogische Familienhilfe wurde in den Jahren 2013 und 2014 mehrfach nach erfolgter Meldung der Kindeswohlgefährdung eingesetzt oder bei der Rückführung in den Haushalt der Eltern. Mitunter kommt es auch vor, dass nebeneinander unterschiedliche Hilfearten, z.B. zur Krisenintervention oder zur dauerhaften Stabilisierung des Familiensystems erbracht werden.

Die Fallzahlen sind zwischen 2012 und 2017 konstant geblieben. Die Kosten sind im Jahr 2016 angestiegen, weil mehr Fachleistungsstunden bewilligt oder abgerufen wurden. Außerdem wurden zusätzlich Dolmetscherkosten für zu betreuende Flüchtlingsfamilien abgerechnet.



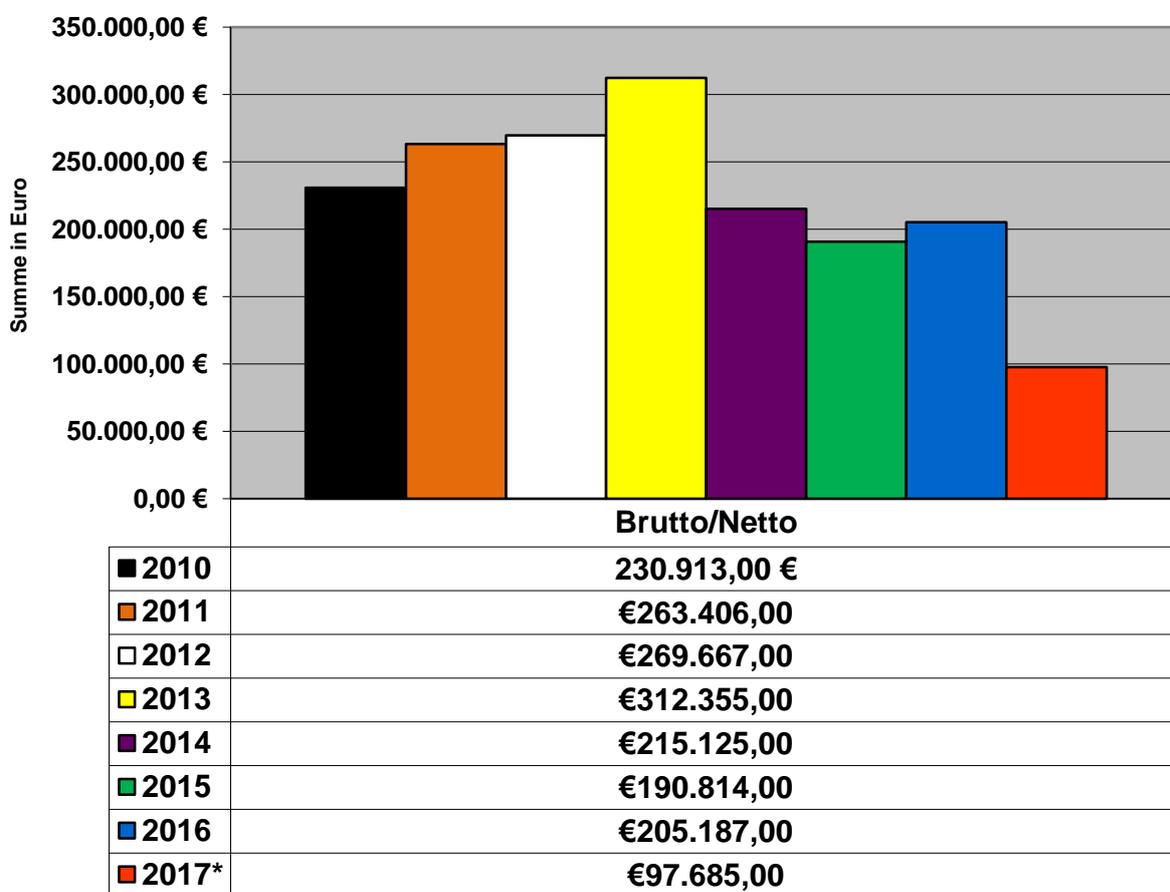
7. Erziehung in einer Tagesgruppe – teilstationäre Leistung

In Lohmar stellt die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Hollenberg“ das Angebot der Erziehung in einer Tagesgruppe zur Verfügung. Nicht jede Jugendhilfeeinrichtung verfügt über eine Tagesgruppe, so dass nur Jugendämter in unmittelbarer Nähe das Angebot in Anspruch nehmen.

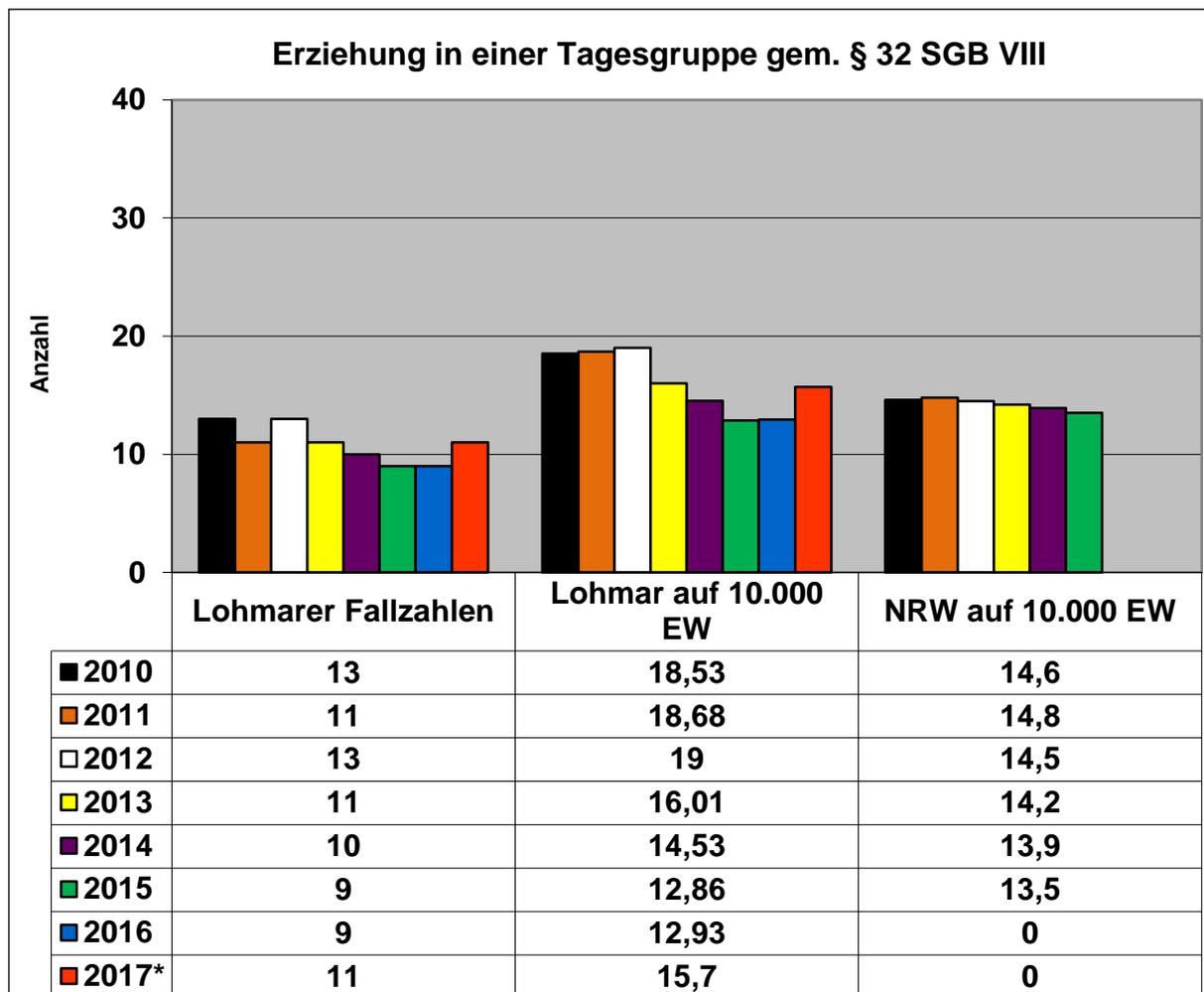
Die Kinder kommen montags bis freitags nach der Schule in die Tagesgruppe und kehren am Nachmittag wieder in ihre Familien zurück. Die Kinder erleben einen inhaltlich, räumlich und zeitlich klar strukturierten Gruppenrahmen. Klare Regeln und Grenzen verhelfen ihnen zu Orientierung und Verhaltenssicherheit. Es besteht ein enger Austausch mit den Eltern und den Lehrern. Im Jahr 2013 wurden zusätzliche Fachleistungsstunden für die Elternarbeit eingekauft, auch dadurch ist ein Kostenanstieg zu verzeichnen. In den Jahren 2014 und 2015 bestand der Bedarf nicht mehr in dem umfassenden Maße. In 2016 ist der Bedarf von zusätzlicher Elternarbeit und Diagnostik wieder gestiegen.

Die Jugendämter, die das Angebot der Tagesgruppe u.a. aufgrund der Entfernung nicht nutzen können, entwickeln i.d.R. alternative Entlastungs- und Unterstützungssysteme für die Familien.

**Kostenverteilung Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII
Produkt 1.06.03. Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**



Die Fallzahlen in Bezug auf das teilstationäre Angebot der Erziehung in einer Tagesgruppe haben sich in Lohmar in den letzten Jahren nur marginal verändert, sind aktuell aber wieder angestiegen.



8. Eingliederungshilfen

Gemäß § 35 a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht
und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.

„Beeinträchtigungen der Teilhabe in der Gesellschaft können als Folgen verschiedener psychischer Störungsbilder (früher Krankheiten genannt) eintreten.

Diese Störungen sind in der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen [ICD-10 Kapitel V (F)] erfasst.

Anspruchsinhaber der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII ist das Kind bzw. der Jugendliche.

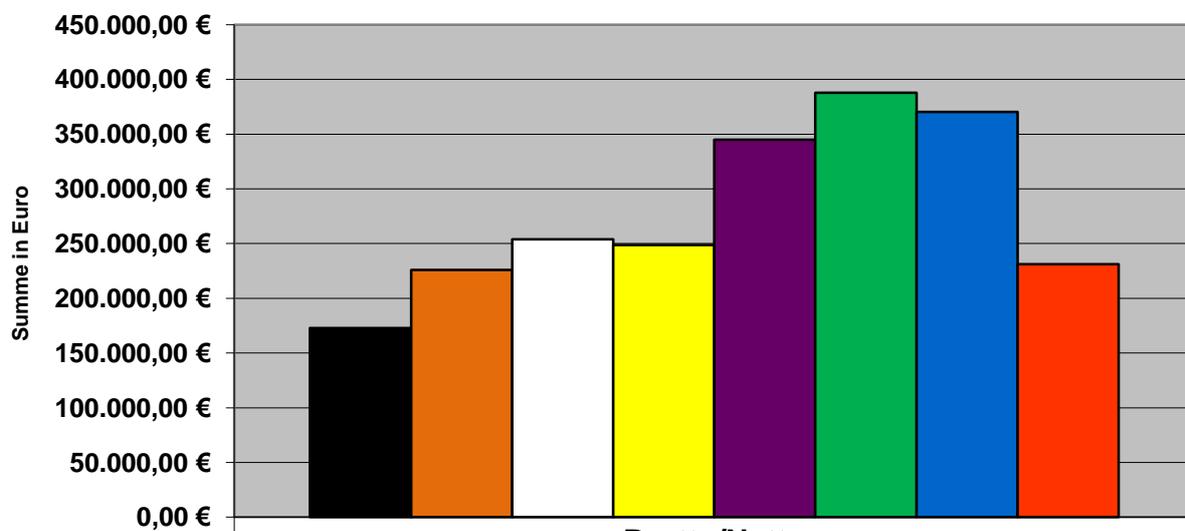
Die Feststellung einer aus der seelischen Störung resultierenden Beeinträchtigung oder zu erwartenden Beeinträchtigung bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft obliegt dem Jugendamt. Das Jugendamt hat neben der Klärung der Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers mit Fristen, die örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Außerdem ist das Vorliegen einer Abweichung der seelischen Gesundheit als erste Leistungsvoraussetzung (und der Ausschluss einer Mehrfachbehinderung) zu prüfen.

Es wird zusätzlich geprüft, ob das Jugendamt unter der Berücksichtigung vorrangiger Leistungszuständigkeiten anderer Träger auch tatsächlich zuständig ist. Nicht jede psychische Störung führt automatisch zu einer seelischen Behinderung. Erst wenn die psychische Störung kausal zu einer Beeinträchtigung führt, ist eine seelische Behinderung gegeben. Da die Krankheitsbilder der Leistungsberechtigten häufig Mehrfachbehinderungen u.a. auch geistige oder körperliche Behinderungen aufweisen, ist die Zuständigkeitsklärung und Hilfeplanung oft sehr aufwendig. Die Fachkräfte im Jugendamt holen unterschiedliche Informationen ein und bündeln diese. Neben einem persönlichen Kontakt mit dem Kind/Jugendlichen und dessen Familie werden auch Einschätzungen Dritter z.B. der Schule und eine ärztliche Stellungnahme eingeholt. Erst wenn dann noch die Prüfung aller relevanten Bereiche der Teilhabe, z.B. Person und Alltagsbewältigung, Familie, Freizeit und soziale Kontakte, Kindertagesstätte, Schule oder Beruf erfolgt sind, kann eine Entscheidung über den Leistungsanspruch und die geeignete Hilfeart erfolgen.

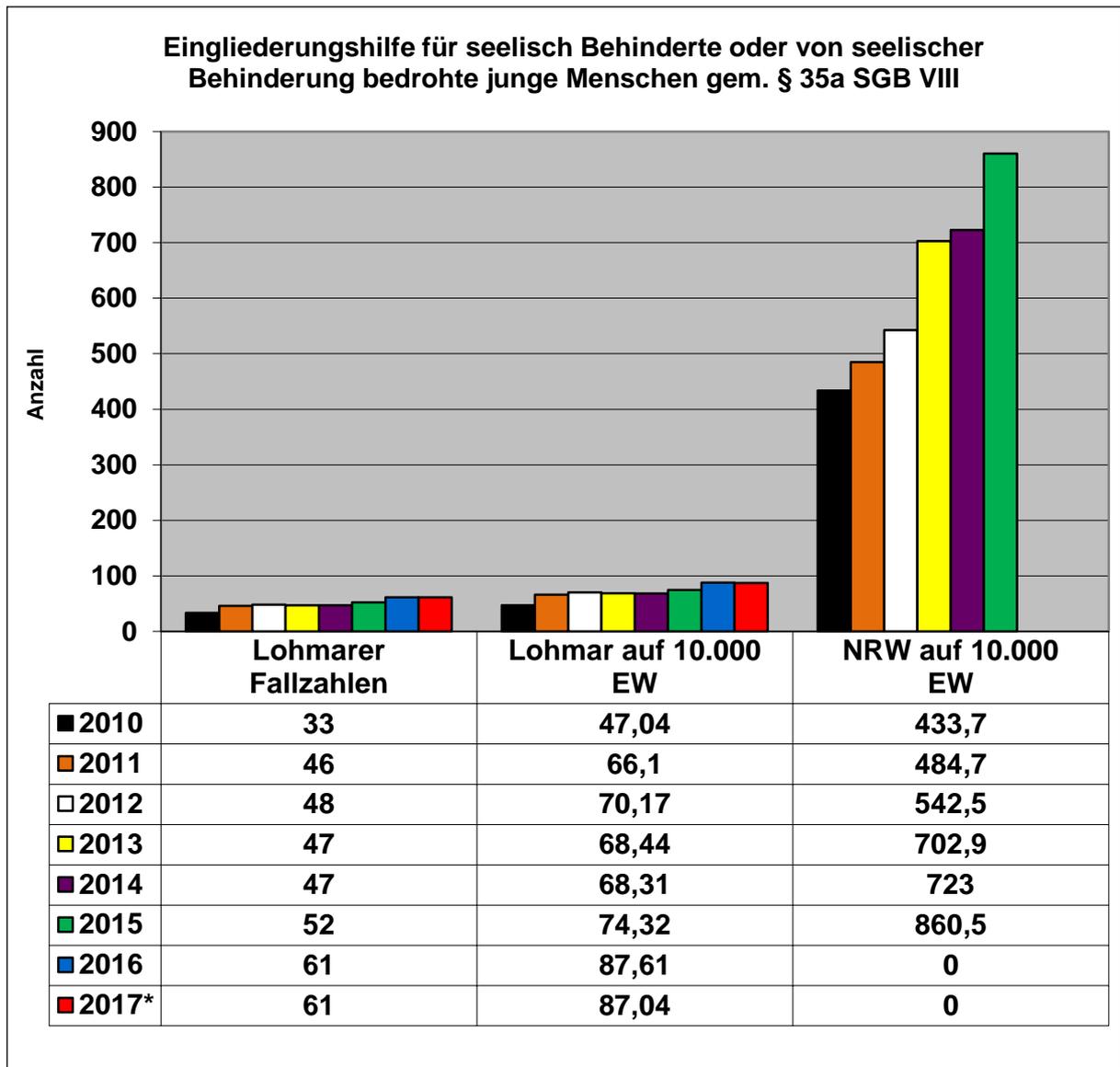
Eingliederungshilfen können in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Form erfolgen. Beispiele hierfür sind die Autismustherapie, Dyskalkulietherapie, Lerntherapie, Unterbringung in einer Einrichtung für psychisch kranke Jugendliche.

Die folgenden Abbildungen beziehen sich auf die Kosten der ambulanten Eingliederungshilfe und im weiteren Verlauf auch auf die Gesamtkosten.

**Kostenverteilung ambulante Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
Produkt 1.06.03. Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**



	Brutto/Netto
■ 2010	172.690,00 €
■ 2011	€225.766,00
□ 2012	€253.953,00
■ 2013	€248.677,00
■ 2014	€344.808,00
■ 2015	€387.683,00
■ 2016	€370.388,00
■ 2017*	€231.095,00

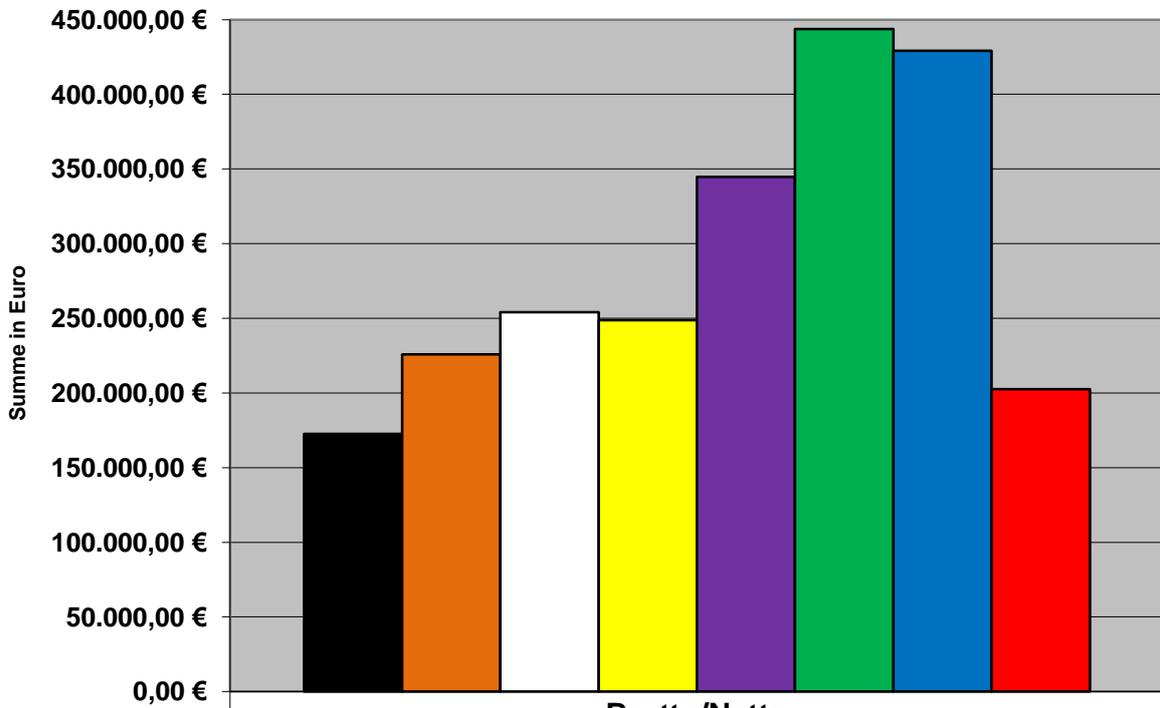


Die Fallzahlen sind von 2013 auf 2014 stabil geblieben und steigen in den Folgejahren an.

Der Anstieg der Kosten resultiert aus dem Anstieg stationärer Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Stationäre Eingliederungshilfen sind kostenintensiver, da u.a. flankierende und bedarfsorientierte Zusatzangebote, wie z.B. arbeitstherapeutische Maßnahmen, Ergotherapie, Heilpädagogik eingesetzt werden.

Das folgende Diagramm bezieht sich auf die Gesamtkosten. In den Gesamtkosten sind auch die ergänzenden ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Pflegekinder berücksichtigt.

**Kostenverteilung (Gesamtkosten) ambulante Eingliederungshilfe
gem. § 35a SGB VIII
Produkt 1.06.03. Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**



	Brutto/Netto
■ 2010	172.690,00 €
■ 2011	€225.766,00
□ 2012	€254.133,00
■ 2013	€248.677,00
■ 2014	€344.808,00
■ 2015	€443.660,00
■ 2016	€429.168,00
■ 2017*	€202.626,00

Die Fallzahlen der Schulbegleitung sind auch in Lohmar gestiegen. Dieser Anstieg ist u.a. auf vermehrte Anträge für Schulbegleitungen als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zurückzuführen. Sicherlich ist dies auch eine Auswirkung der inklusionsbedingten Veränderungen in den Schulen. Die Kosten für die Schulbegleitung sind sprunghaft gestiegen. Die Schulen konnten durch das Jugendamt und die eingeleiteten Hilfen allerdings massiv unterstützt werden. Diese Form der intensiven, vollumfänglichen Schulbegleitung führt allerdings auch zu einer Belastung des kommunalen Haushaltes.

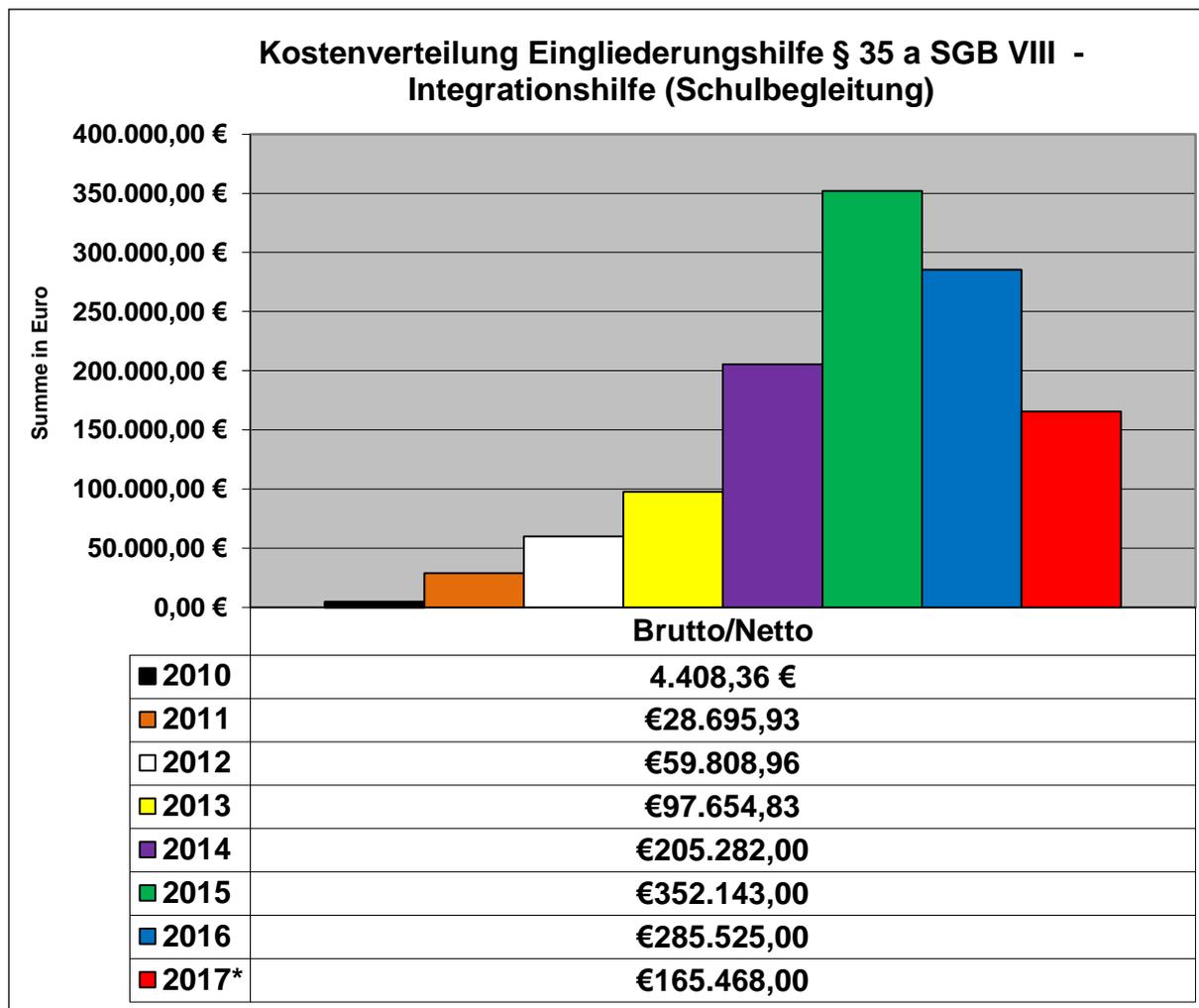
Die Abrechnung der Schulbegleitung erfolgt nach Fachleistungsstunde. Je nachdem ob eine fachliche oder nichtfachliche Integrationshilfe eingesetzt wird, variieren die Stundensätze und somit auch die Kostenverteilung. Die Entscheidung ob eine

fachliche oder nichtfachliche Schulbegleitung eingesetzt wird, orientiert sich auch am Störungsbild des Kindes und den daraus resultierenden Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten. Auch der Stundenumfang für eine Schulbegleitung variiert, je nach Bedarf des Kindes und der Schule. Eine vollumfängliche Schulbegleitung - die in der Regel immer eingefordert wird - umfasst z.B. 35 Stunden und kann somit Kosten in Höhe von bis zu 7.000,00 € im Monat verursachen.

Die Kosten enthalten neben dem Entgelt des Schulbegleiters auch die Aufwendungen des Trägers. Aufgrund des begründeten Arbeitsverhältnisses beim Träger fallen z.B. Beiträge zur Sozialversicherung an. Des Weiteren werden bei der Berechnung des Fachleistungsstundensatzes noch folgende Positionen berücksichtigt:

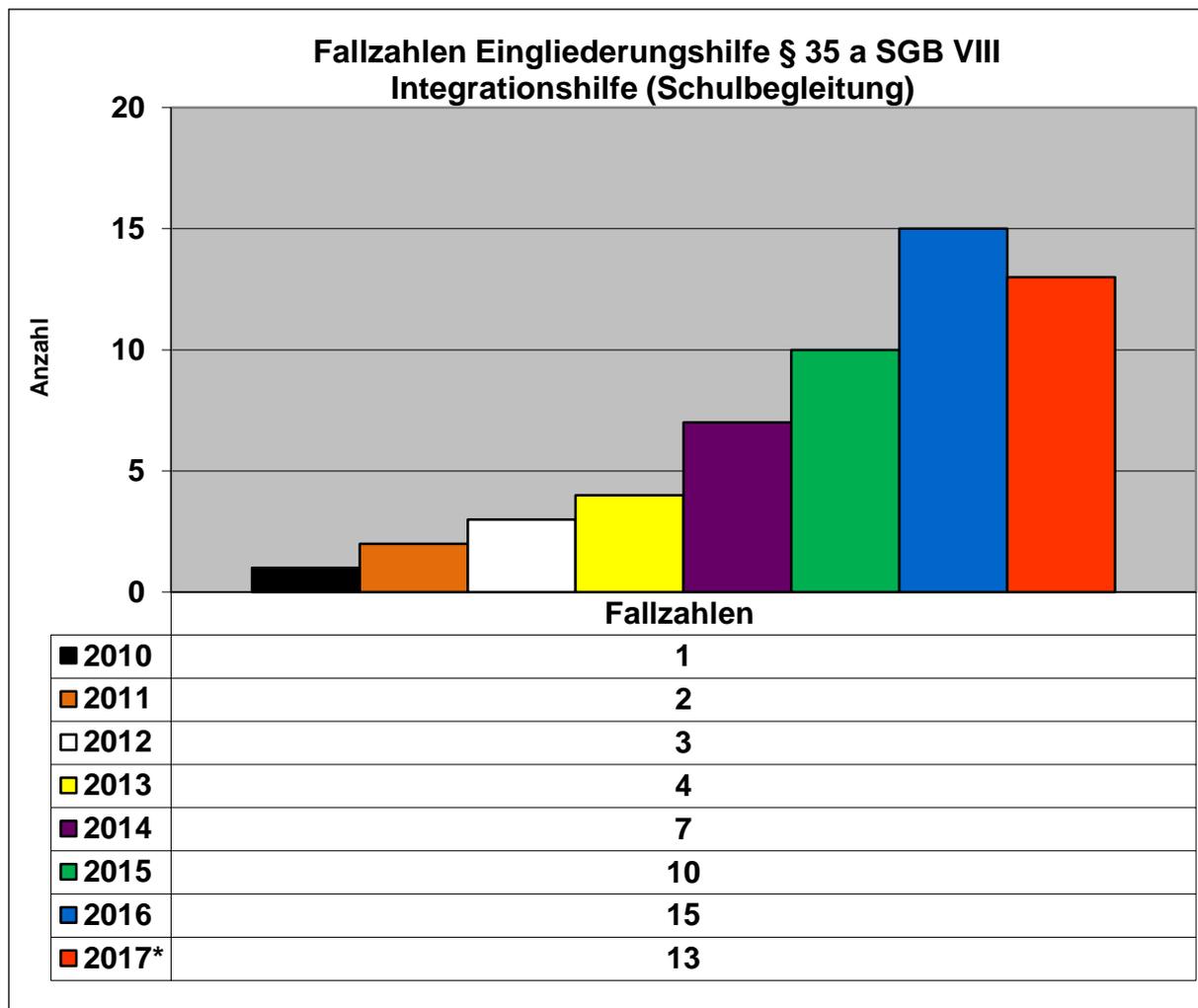
- notwendige Telefonate mit der Familie oder Dritten (z. B. Lehrern)
- Dokumentationen und Erstellung von Berichten
- Fallbesprechungen, Supervision
- anfallende Fahrtzeiten

Die Höhe der Vergütung bemisst sich im Grundsatz nach der notwendigen fachlichen Qualifikation. Die Fachlichkeit wiederum bestimmt sich nach dem individuellen Bedarf des beeinträchtigten Kindes.



Aufnahmen in Schulen erfolgen oftmals nur unter der Bedingung, dass eine vollumfängliche Schulbegleitung durch das Jugendamt gewährt wird. Eine Steuerung durch das Jugendamt ist in diesen Fällen oftmals nur schwer möglich, da Schulen und Eltern eine entsprechende Reduzierung der Stunden teilweise ablehnen.

Schulbegleitungen befinden sich inzwischen in allen Schulformen; von der Grundschule über die Gesamtschule bis zur Förderschule. Im Zuge der Ausweitungen der Leistungen der Kinder – und Jugendhilfe werden zunehmend Aufgaben und Verantwortungen für oder in Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen wahrgenommen. Im Zuge dieser Entwicklung erfüllt die Kinder- und Jugendhilfe heute auch eine systemstabilisierende Funktion anderer Sozialleistungsbereiche z.B. dem Bildungs- und Gesundheitssystem. Die Eingliederungshilfen haben deshalb eine besondere Expansion erfahren und an Bedeutung im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gewonnen.



9. Interkommunale Vergleichsdaten

Mit dem von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, dem Landesjugendamt Westfalen und dem Landesjugendamt Rheinland herausgegebenen HzE-Bericht 2017, erhalten die Jugendämter eine Möglichkeit sich mit anderen Kommunen gleicher Größen und Infrastruktur zu vergleichen.

Hierfür wurden die Kommunen im Jahr 2014 in Strukturtypen, Belastungsklassen und dann in Jugendamtstypen eingeteilt.

Die Jugendämter wurden in vier **Strukturtypen** eingeteilt: 1. Kreisfreie Stadt, 2. Landkreis, 3. mittlere kreisangehörige Stadt und 4. große kreisangehörige Stadt. Für die **Belastungsklasse** wurde der Anteil der Kinder unter 15 Jahren mit Bezug zu SGB II Leistungen an allen Kindern dieser Altersgruppe im Jugendamtsbezirk einbezogen. Damit werden SGB II-Bedarfsgemeinschaften abgebildet, in denen Kinder leben und häufig als Indikator für Kinderarmut verwendet werden.

Die Beschreibung der **Jugendamtstypen** für Nordrhein-Westfalen umfasst 10 Typen. Die Jugendämter im Rhein-Sieg Kreis wurden in sechs der 10 Typen eingestuft. Die Jugendamtstypen werden folgendermaßen definiert:

Jugendamtstyp	Beschreibung
3	Diese Kategorie stellt die Zusammenfassung der Kreisjugendämter dar. 25 von 27 Kreisen weisen im Vergleich mit den anderen Jugendamtsbezirken eine sehr geringe Kinderarmut (Belastungsklasse 4) aus. In zwei Kreisen ist eine geringe Kinderarmut (Belastungsklasse 3) festzustellen.
4	Diese Kategorie fasst 16 Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(-innen) und einer hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 2) zusammen. In drei Jugendämtern dieses Typs liegt eine sehr hohe Kinderarmut vor (Belastungsklasse 1).
5	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(-innen) und einer geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 3).
6	Diese Kategorie beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner(-innen) und einer sehr geringen Kinderarmut (Belastungsklasse 4).
8	Diese Kategorie beinhaltet die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(-innen) und einer hohen Kinderarmut (Belastungsklasse 2).
9	Diese Kategorie setzt sich aus Jugendämtern kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohner(-innen) und einer geringen Kinderarmut zusammen (Belastungsklasse 3).

Die Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis werden nach den oben beschriebenen Jugendamtstypen, Belastungsklassen und Strukturtypen eingestuft:

Jugendamt	Jugendamtstyp	Belastungsklasse	Strukturtyp
Bad Honnef, Stadt	6	4	3
Bornheim, Stadt	6	4	3
Hennef (Sieg), Stadt	6	4	3
Lohmar, Stadt	6	4	3
Meckenheim, Stadt	5	3	3
Niederkassel, Stadt	6	4	3
Rheinbach, Stadt	6	4	3
Rhein-Sieg-Kreis	3	4	2
Sankt Augustin, Stadt	9	3	4
Siegburg, Stadt	4	2	3
Troisdorf, Stadt	8	2	4

Um eine Vergleichbarkeit herstellen zu können, sind auch die Jugendeinwohnerzahlen zu berücksichtigen, die in der folgenden Tabelle dargestellt werden. Die Angaben der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2015 basieren auf der Basis des Zensus 2011.

Jugendamt	Einwohner insg. (unter 21 Jahren)	Alter von ... bis unter ... Jahren					
		0-3	3-6	6-10	10-14	14-18	18 und älter (18 bis unter 21 J.)
Bad Honnef	5.145	556	595	902	985	1.082	1.025
Bornheim	9.836	1.280	1.241	1.710	1.918	2.048	1.639
Hennef (Sieg)	10.569	1.408	1.374	1.876	2.027	2.218	1.666
Königswinter	8.705	1.001	1.057	1.475	1.761	1.947	1.464
Lohmar	6.603	855	856	1.171	1.244	1.434	1.043
Meckenheim	4.956	691	681	870	909	1.027	778
Niederkassel	8.196	1.018	1.088	1.430	1.515	1.786	1.359
Rheinbach	5.592	678	744	1.020	1.039	1.228	883
Rhein-Sieg- Kreis	30.837	3.756	3.847	5.560	5.979	6.652	5.043
Sankt Augustin	11.617	1.622	1.559	2.118	2.057	2.391	1.870
Siegburg	8.471	1.222	1.167	1.531	1.484	1.717	1.350
Troisdorf	15.715	2.167	2.197	2.887	2.904	3.068	2.492

9.1 Hilfen zur Erziehung

Die folgenden statistischen Daten der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2014 wurden, auf Grundlage der durch die Jugendämter mitgeteilten Daten, an die Information und Technik NRW (IT.NRW) als Landesdatenverarbeitungszentrale für das Bundesland NRW, im HzE-Bericht des LVR ausgewiesen. Die statistischen Daten der Stadt Lohmar werden im laufenden Jahr in eine Jugendamtssoftware (INFO 51) eingepflegt und zentral an die IT.NRW übermittelt. Die Zahlen für die IT.NRW beziehen sich auf **alle Hilfen im laufenden Jahr, d.h. auch Hilfen, die z.B. nur eine Laufzeit von wenigen Tagen/Wochen/Monaten** haben und dann beendet werden. Wird z.B. eine Hilfe in Form von einer Heimerziehung im Januar eingeleitet und im September durch eine Rückführung wieder beendet, wird diese Hilfe an das IT.NRW gemeldet und fließt in den HzE-Bericht des Landesjugendamtes ein. Im Gegensatz dazu wurden die Zahlen im ersten Teil dieses HzE-Berichts aufgrund einer Stichtagsregelung ermittelt (31.12.). Das o.a. Beispiel der Heimerziehung würde statistisch nicht erfasst werden, so dass die Heimerziehungsfälle im ersten Teil des Berichts (s. Seite 9) den tatsächlichen Fallzahlen in Lohmar zum 31.12. des jeweiligen Jahres entsprechen. Entsprechendes gilt für die Vollzeitpflegefälle (s. Seite 11), die in eigener Fallverantwortung als auch zum Stichtag 31.12. erheblich geringer sind, im Vergleich zur u.a. Tabelle.

Das Jugendamt der Stadt Lohmar erfasst, anders als andere Jugendämter, aktuell noch alle sogenannten Annexleistungen zur Vollzeitpflege als eigenständige Hilfeleistungen. Diese ergänzenden Hilfen (z.B. Therapien, Einzelfallhilfen, Nachhilfe) umfassen Leistungen, die nach dem individuellen Bedarf eines jungen Menschen in Vollzeitpflege und seiner Pflegefamilie im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII erforderlich sind und nicht durch die Pflegefamilie selbst, sondern durch externe Leistungserbringer erbracht werden.

Mit Einführung einer neuen Jugendamtssoftware ist beabsichtigt die Annexleistungen statistisch anders zu erfassen und der vorrangigen Hilfe, z.B. Vollzeitpflege, als ergänzende Leistung zuzuordnen.

Jugendamt	HZE insg, ohne Beratung Zahl der Hilfen	Ambulante Hilfen gem. §§ 27,2, 29-35 SGB VIII (Zahl der Hilfen)	Vollzeit- pflege	Heimerziehung und stationäre Hilfen gem. § 27,2	Summe Stationäre Hilfen gem. §§ 27,2, 33, 34
Bad Honnef	107	69	17	21	38
Bornheim	234	138	46	50	96
Hennef (Sieg)	301	180	58	63	121
Königswinter	95	42	28	25	53
Lohmar	243	139	53	51	104
Meckenheim	126	80	17	29	46
Niederkassel	106	54	15	37	52
Rheinbach	110	65	16	29	45
Rhein-Sieg-Kreis	944	554	165	225	390
Sankt Augustin	348	175	76	97	173
Siegburg	240	147	39	54	93
Troisdorf	626	392	77	157	234

9.2 Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfen können in stationärer, teilstationärer oder ambulanter Form erfolgen. Beispiele hierfür sind die Schulbegleitung, Autismustherapie, Dyskalkulietherapie, Lerntherapie, Unterbringung in einer Einrichtung für psychisch kranke Jugendliche.

Jugendamt	Anzahl absolut					Pro 10.000 Einwohner (6-unter 21 Jahre)
	Insgesamt	Geschlecht		Altersgruppen		Insgesamt
		Männlich	Weiblich	unter 10 Jahre	10 Jahre und älter	
Bad Honnef	18	15	3	2	16	45,1
Bornheim	48	40	8	12	36	65,6

Hennef (Sieg)	29	19	10	7	22	37,2
Königswinter	26	19	7	2	24	39,1
Lohmar	39	24	15	12	27	79,7
Meckenheim	21	14	7	3	18	58,6
Niederkassel	21	14	7	4	17	34,5
Rheinbach	17	13	4	0	17	40,8
Rhein-Sieg-Kreis	64	54	10	13	51	27,5
Sankt Augustin	37	23	14	3	34	43,9
Siegburg	16	14	2	4	12	26,3
Troisdorf	84	55	29	6	78	74,0

10. Fazit/Ausblick

Die Fallzahlen in der Jugendhilfe steigen weiterhin und variieren in der Hilfeart. Dies ist einerseits auf die bereits beschriebenen veränderten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen zurückzuführen, andererseits auch auf die erhöhte Sensibilität der Bevölkerung durch die Kinderschutzdebatte. Die Multiproblemlagen der Familien erfordern ein breites Angebot von Unterstützungsmöglichkeiten. Nach wie vor ist es das Ziel durch passgenaue Hilfen und Angebote die Sorgeberechtigten zu befähigen ihre Erziehungsverantwortung und Elternschaft selbständig wahrzunehmen, sowie eine altersgerechte Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen zu fördern.

Die Ausgabenentwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind einerseits Folge veränderter Bedarfslagen von Familien, gehen aber auch auf gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene zurück. Dazu zählt z.B. auch das Gesetz zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Aufgrund der Flüchtlingssituation Ende 2015 stand auch die Abteilung Sozialer Dienst vor großen Herausforderungen. Die Auseinandersetzung mit neuen gesetzlichen Anforderungen, die Bewältigung der Erfordernisse bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) und die Begleitung und Betreuung von Flüchtlingsfamilien war und ist mit besonderen Anstrengungen und besonderen Lösungen verbunden. Hinzu kam ein hoher Organisations-, Personal- und Zeitaufwand. Neben den UMA standen und stehen aber auch Flüchtlingsfamilien im Fokus, die aufgrund von Traumatisierung und psychischen Erkrankungen einen Unterstützungsbedarf haben. Die Arbeitsweise des Sozialen Dienstes musste neu aufgestellt werden, weil vielfach auch Dolmetscher benötigt werden, insbesondere in Fällen der möglichen Kindeswohlgefährdung. Das Hinzuziehen von Dolmetschern und weiteren Kooperationspartnern, wie z.B. ehrenamtliche Helferinnen und Helfern, erforderte eine veränderte Gesprächsführung und mehr zeitlichen Aufwand für die Betreuung der Familien und Jugendlichen.

Weiterhin wird das Ziel verfolgt mit präventiven Angeboten werdende Eltern, Familien und Alleinerziehende zu unterstützen und zu begleiten. Mit Elternkursen z.B. einem Gordon-Familientraining, dem Neugeborenenbesuchsdienst, einer Schwangerenberatung, einem Eltern-Kind-Café und weiteren präventiven Angeboten, werden Eltern bereits in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder angesprochen und frühzeitig beraten und unterstützt. Ziel ist es auch eigene Ressourcen zur Problemlösung zu stärken. Mittelfristig werden die gebildeten Netzwerke unter Einbeziehung von Schule, Gesundheitshilfe und Beratungsinstitutionen sicherlich verstärkt zu einem aufmerksamen und sensiblen Hilfesystem beitragen. Die o.a. Angebote und Unterstützungsmaßnahmen des Jugendamtes haben sich von der Einzelfallhilfe für Kinder und Jugendlichen hin zu einer zentralen Infrastrukturleistung in der Kommune weiterentwickelt. Hierzu zählen z.B. die „Frühen Hilfen für Familien“ in der oben beschriebenen Form der Familienbildung und der Netzwerkstrukturen.

Mitte 2017 konnte das Angebot einer Familienhebamme installiert werden. Damit werden die präventiven Angebote weiter ausgebaut, um langfristig eine Auswirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung zu erzielen.